Dr. Carl Vollgraff.

Giebt es noch einen

Teutſchen hohen Adel?

HARMONIE

Ze. XI. 16. b.

Giebt es noch einen

Teutſchen hohen Adel

in

dem Sinne und Begriffe, den man
damit doctrinell

bis

zur Auflöſung des deutſchen Reichs,

verband?

HARMONIE ZU BAMBERG

Von

Dr. Carl Vollgraff.

Darmſtadt, 1823.

Verlag von Joh. Wilh. Heyer.

Ich habe die hier abzuhandelnde Frage beiläufig bereits in einem andern Verſuche (die teutſchen Standesherrn, Darmſtadt bei Heyer 1823) beantwortet. Sie ſcheint mir indeß einer etwas ausführlicheren Erörterung werth, und dieſe ſoll hier verſucht werden. Je paradoxer die Frage klingt, und zwar weil nicht allein Art. 14. litt. a. der teutſchen Bundesakte von einem teutſchen hohen Adel redet, ſondern auch die neueſten Handbücher des teutſchen Staatsrechts einen ſolchen ſtatuiren, deſto überraſchender wird es ſeyn, zu entdecken, daß von alle dem reel nichts mehr in Teutſchland zu finden iſt.

Kapitel I.

Wie entſtanden die Begriffe eines hohen und niedern Adels in den Feudal-Staaten Europas?

Es iſt hier nicht meine Abſicht, eine Geſchichte des hohen und niedern Adels von Europa oder Teutſchland auch nur zu ſkizziren. Dieß iſt mit umfaſſender Gelehrſamkeit und Beleſenheit von Männern wie Moſer, Putter, Scheidt, Eichhorn ꝛc. bereits zur

Genüge geſchehen. Die meiſten haben aber von vorn herein gleich einen Irrthum vorgetragen, den ich hier nur kürzlich andeuten und aufdecken will, ehe ich zum Gegenſtande dieſes Kapitels übergehe.

Dieſer Irrthum beſteht darin, daß man ſich theils durch gewiſſe Phraſen, deren ſich Tacitus in ſeiner ethnographiſchen ꝛc. Schilderung von Teutſchland bedient hat, theils durch die Sprache, welche in den weit ſpätern Urkunden des Mittelalters vorkommt — worin aber jener früheſte Zuſtand geſchildert wird, ja oft Verhältniſſe aus den verſchiedenſten Jahrhunderten, vor und nach Einwanderung der Germanen in die römiſchen Provinzen, ganz anachroniſtiſch zuſammengeſtellt ſind — hat verleiten laſſen, ſchon in jenen früheſten Zeiten, in jenen Zeiten, wo von eigentlicher Cultur bei den Germanen (denn ſie waren größtentheils noch Jägervolk) noch keine Rede ſeyn konnte, nicht allein einen Adel überhaupt, ſondern auch ſchon einen hohen und niedern zu ſtatuiren, während gerade die Exiſtenz eines Adels wenigſtens einige Cultur erheiſcht und vorausſetzt. Tacitus war ein Römer, und übertrug römiſche Begriffe und Worte auf germaniſche Verhältniſſe, die überall mit den römiſchen, weder aus der Zeit der Republik, noch aus der der Kaiſer Aehnlichkeit hatten. Er ſah durch ſeine römiſche Brille die Dinge eben ſo römiſch gefärbt und geſtaltet, wie ungefähr ein Europäer heutzutage die Verfaſſung von Japan mit europäiſchen Augen anſieht und darſtellt. Ja er konnte ſich ſeinen Landsleuten, für die er doch ſchrieb, nicht anders deutlich machen, als dadurch,

daß er das germaniſche Weſen mit römiſchen Einrichtungen verglich. Daher denn der Ausdruck bei Tacitus cap. 7. e. c. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, und daß er dieſe Reges und duces, cap. 11. u. 13. nach Analogie der römiſchen Kaiſer, principes nennt. Ich werde gleich zeigen, in wie weit ſich unter dieſen kriegeriſchen Stämmen ein perſönlicher Adel bilden konnte und mußte, und in welcher Beziehung dieſer perſönliche Adel ſogar ſich vererben konnte.

Der zweite Mißgriff beſteht ſodann darin, daß man überſehen hat, wie die Urkunden des 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderts von Leuten (geiſtlichen Provinzialen) verfaßt ſind, die faſt gar keine germaniſche Geſchichtskenntniß haben konnten, weil mit der Einwanderung der Germanen in die römiſchen Provinzen ihre Urgeſchichte verloren ging, und ſeit ihrem Etabliſſement auf den Ruinen des abendländiſchen Römerreichs eine neue Geſchichte begann. Dieſe Leute, dieſe allein der Schrift kundigen Provinzialen übertrugen nun rückwärts Begriffe und Verhältniſſe, die ſich erſt ſeit dieſer Einwanderung gebildet hatten, und ſo kam es, daß man ſich, jetzt erſt ins Leben getretene Perſonen-Verhältniſſe auch ſchon vor der Einwanderung exiſtirt habend dachte, vermuthete und erzählte. Sonach iſt ſowohl der Sprachgebrauch des Tacitus, als auch der ſpätern Urkunden, namentlich der ſogenannten Leges barbarorum, kein Beweis für Verhältniſſe, in Zeiten, die damals gewiſſermaßen noch nicht exiſtiren konnten. — Bei kriegeriſchen Stämmen,

wie die Germanen, deren Name aus dieſer Qualität ſogar entſtanden iſt, ein perſönlicher Tapferkeits- oder Kriegsadel bilden, und das war auch wirklich der Fall. Er ging aus den Gefolgen hervor. Die Kenntniß von dem Charakter dieſer Gefolge bei dem Leſer vorausſetzend, bemerke ich nur dieß. Es beſtand bei den Germanen ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen Nationalkrieg und Particular-Expedition (Guerra und Faida). Jenen beſchloß der ganze Stamm, und jeder Einzelne mußte als Heerbannspflichtiger daran Theil nehmen. Dieſe beſchloß ein Einzelner, und führte ſie auch mit ſeinem Gefolge aus. Unter einem kriegeriſchen Volke zeichnen ſich immer einzelne vor den übrigen durch Tapferkeit und Kriegsliſt aus. Dieß verſchafft ihnen Zutrauen und Achtung. Ihnen gelingt es alſo leicht, ſich gleichgeſinnte kampfluſtige Männer zuzugeſellen. Ueberall fechtet der Soldat unter einem tapfern Anführer mit mehr Liebe und Zutrauen, als unter einem ſchwachen Feldherrn. Vermöge der unbedingten Freiheit der Germanen ſtand es aber jedem einzelnen frei, in Ermangelung von Nationalkriegen bei andern Stämmen Gelegenheit zur Befriedigung ſeiner Kampfluſt zu ſuchen, ihnen in ihren Unternehmungen beizuſtehen, und das war es, was die Gefolge zu Stande kommen ließ. Es geſellten ſich zu jenen Tapfern Gleichgeſinnte, und ſo zog man auf Krieg und Beute aus. Solcher Kriegsadel wurde inſofern auch erblich, als der Ruhm des Vaters auf den Sohn zurückſtrahlte, wenn er ſonſt gleiche Eigenſchaften hatte. Ja

er wurde ſogar ſehr bald auch zugleich ein Reichthums-adel, inſofern als die Beute dem Anführer (Senior) gehörte, und ſein Gefolge ſich noch mit Waffen, Pferden und Genußmitteln begnügte. Je mehr ſich die Beute anhäufte, je mehr Mittel erwuchſen dem Anführer, ſein Gefolge immer mehr zu vergrößern, und ſich auf dieſe Weiſe ein noch größeres Anſehen im Volke zu verſchaffen.

Aus dieſen Partheigängern wählte nun auf eine ſehr natürliche Weiſe das Volk, das keinen Wahlkönig oder Herzog an ſeiner Spitze hatte, (Franken, Gothen, Burgunder, Baiern und Alemannen hatten dergleichen) bei Nationalkriegen ſeine Duces, Anführer, ja gab ihnen noch Beiſteuern an Pferden und Lebensmitteln, um ihr Anſehen zu vergrößern, wohl wiſſend, daß ein berühmter Feldherr die Stelle einer Armee vertritt bei Freund und Feind. Das war es von dem Tacitus ſagt: Sumunt duces ex virtute.

Auch jene Könige und Herzoge waren ſodann damals noch keineswegs erblich. Aber man wählte gewöhnlich den Sohn beim Tode des Vaters, wenn er ſich ſonſt qualificirte. Eine ſolche Wahlfolge mußte einen gewiſſen Glanz auf die Familie zurückwerfen, und dieſen nennt Tacitus: nobilitas.

Vor Einwanderung der Germanen in die römiſchen Provinzen gab es unter ihnen alſo nur zwei Menſchenklaſſen, Freie und Sclaven. Die Freien theilten ſich aber wieder in die gemeinen Freien und den ſo eben beſchriebenen Kriegsadel; deſſen factiſche Vorzüge darin beſtanden, daß er vermöge ſeines

Reichthums ein Gefolge halten konnte, mithin durfte, und daß man aus ſeiner Mitte, aus demſelben Grunde die Grafen- und Heerführerſtellen beſetzte.

Es waren dieß aber ſonach keine Standes-Vorrechte, ſondern factiſche Auszeichnungen, die überall dem zu Theil wurden, der ſich durch perſönliche Eigenſchaften oder Reichthum vor ſeines Gleichen hervorthat, und mehr wollte ich hier vorerſt nicht beweiſen, nämlich, daß man zu damaliger Zeit nicht de jure, vermöge eines Geburts-Rechts ſchon einen Adel unterſchieden habe, ſondern daß es blos erſt einen perſönlichen Kriegsadel gab, und gerade dem Rechte nach alle Freien ſich gleich waren, während die Grundlage eines Erbadels Rechtsungleichheit iſt, die damals blos zwiſchen Freien und Sklaven ſtatt hatte. *)

Man müßte ſich jedoch dieſe Menſchen, dieſe Partheigänger, als ganz leidenſchaftlos, als mit erhabeneren Begriffen von Vaterlandsliebe begabt, denken, wenn man nicht begreifen, nicht einſehen wollte, daß ſie jene ihre factiſchen Vorzüge möglichſt zu erweitern und auf ihre Nachkommen zu transferiren das perſönliche zum dinglichen zu machen geſucht hätten. Abgeſehen von dem Einfluß, den ſchon ihre

*) Inſofern ſeit Auflöſung des teutſchen Reichs, Teutſchlands Souveraine dieſe feudale Rechtsungleichheiten aufgehoben haben, inſoweit giebt es auch keinen dinglich bevorrechteten Adel mehr in Teutſchland.

Perſönlichkeit in die Waagſchale bei Kriegs-Expeditionen legte, behaupteten ſie auch als Grafen, Gemeinde-Vorſteher, einen unverkennbaren Einfluß auf die übrigen Geſchäfte. Sie hatten die Vorberathung und die Propoſition. Unter dieſen Verhältniſſen mogte es vielleicht ſchon vor Einwanderung in die römiſchen Provinzen zuweilen oder oft der Fall ſeyn, daß der Sohn des Vaters Stelle erhielt, wenn er ihm auch nicht gleich war.

Eine höchſt wichtige Veränderung mit dieſen Grafen- und Heerführerſtellen ging jedoch nach der Zeit vor, wo ſich dieſe Germanen in den römiſchen Provinzen niedergelaſſen, und meiſtens erbliche Königreiche gegründet hatten. Es dauerte nämlich nicht lange, ſo war die erbliche Tronfolge der Könige inſofern außer Zweifel, daß man nunmehr bei einer und derſelben Dynaſtie bliebe, höchſtens unter mehreren Söhnen einen wählte, noch ſpäter aber auch die Wahl ceſſirte, und der Vater ſein Königreich unter ſeine Söhne, wie jedes andere Erbgut vertheilte. Die Erblichkeit der Throne, dieſe Befeſtigung der königlichen Gewalt, hatte zur Folge, daß die Könige die Grafen und Herzoge (Duces) ernannten, dieſe dadurch vom Volke unabhängig wurden, und ſo der rechte Grundſtein zu der ſpätern Erblichkeit dieſer Staatsſtellen gelegt wurde, deren Inhaber man ſpäter, als das Feudalſyſtem in vollem Flore ſtand, als hohen Adel im Gegenſatz des niedern, d. h. der alodialen oder feudalen perſönlich freien Gutsbeſitzer (Ritter) darſtellte.

Nach dem Untergange der Merovinger Dynaſtie, bewirkte die Dynaſtie der Carolinger bis auf Carl den Großen inſofern eine Unterbrechung der ſchon unter jener begonnenen Umwandlung der Gefolge in Vaſallen, oder der allmäligen Vorbereitung zu Ausbreitung des Feudalſyſtems, daß namentlich Carl der Große mit einer Energie und Kraft herrſchte, und ſeine Beamten, die Grafen und Herzoge ſo im Zügel hielt, daß dieſe es nicht wagten, ſich gegen ſeinen Willen aufzulehnen, ſich im erblichen Beſitz ihrer Aemter und Sprengel zu behaupten. Er ernannte und caſſirte nach Gutbefinden, und ſeine Miſſi führten eine ſtrenge Controle über dieſe Beamten. Aber dieſes ſollte auch nur ſo lange dauern, als er lebte, und ſein Reich ein Ganzes bildete, als ein Mann, wie er, eines ſolchen großen Reichs Ueberblick zu faſſen vermochte. Schon die von ihm ſelbſt vorgenommene Theilung theilte auch die Kraft, und noch mehr ſollte ſich dieſe verlieren durch ſeiner Söhne Erbärmlichkeit. Kurz, unter ſeinen verächtlichen Nachfolgern breitete ſich der Geiſt des Feudal-Syſtems ſchnell aus, und ſchon nach kaum hundert Jahren hatten ſich alle dieſe ehemaligen Beamten, dabei zugleich auch große Landeigenthümer, zu erblichen Herzogen und Grafen emporgeſchwungen. Das germaniſche Europa kannte von nun an nur Feudal-Staaten.

Es iſt hier nicht der Ort den verſchiedenen Entwickelungsgang zu verfolgen, den das Feudalſyſtem in den verſchiedenen Königreichen Frankreichs, England, Italien, Teutſchland ꝛc. nahm. Nur dieß ſey bemerkt,

der Kampf, in den die Könige durch des Feudalſyſtems Egoismus und Widernatürlichkeit mit ihren Vaſallen geriethen, nahm nach Ort, Zeit und Umſtänden einen ſehr verſchiedenen Ausgang. Nach dem Ausſterben der Carolinger Dynaſtie, wählten ſowohl Teutſchlands als Frankreichs Kron=Vaſallen aus ihrer Mitte einen König, Frankreichs Könige ſchwangen ſich, dadurch begünſtigt, daß Hugo Capet eine ununterbrochene Reihe männlicher Nachkommen hatte, nach ihm keine Thron=Vacanz entſtand, zu wahren unabhängigen Souverains empor. Sie ſiegten über ihre Kron=Vaſallen. Teutſchlands Könige oder Kaiſer, dadurch vom Glück nicht begünſtigt, daß ihre Dynaſtien immer ſchnell wieder ausſtarben, blieben dagegen Wahlkaiſer. Hier ſiegten die Kron=Vaſallen über den Kaiſer.

Englands Schickſal war wieder ein anderes, denn Sachſen, Dänen und Normannen eroberten dieſes Reich nacheinander. Dieſe letzteren verwandelten zwar ganz England ebenfalls in ein Lehngut, die Könige behielten aber die Oberhand über ihre Kron= und Domanial=Vaſallen. Blos das eine, und zwar in Beziehung auf den Adel, wurde und blieb namentlich dieſen drei Reichen ſowohl, wie allen übrigen chriſtlichen Staaten, gemeinſchaftlich, daß man die Kron=Vaſallen, d. h. diejenigen Vaſallen, die ihre Lehne oder Amtsſprengel unmittelbar von der Krone (Repräſentiv=Idee damaliger Zeit für das, was jetzt Staat heißt) zu Lehe beſaßen, zum hohen, deren nächſte After=Verſallen aber zum niedern Adel

zählte, deshalb nicht mit Unrecht, weil gerade das Feudal-Syſtem auf einer Rechts-Ungleichheit theils beruhte, theils eine ſolche unter den Staatsgenoſſen nothwendig herbeiführte, die allein den Begriff eines Adels, als erblich und wirklich bevorrechteten Stand, zuläßt, erlaubt und herbeiführt. —

In Frankreich und England blieben dieſe Kron-Vaſallen, oder Pairs, Unterthanen der Könige, in dem Wahlreiche Teutſchland wurden ſie ſouverain und ſeitdem war es abſurd, ſie hier noch als einen hohen Adel zu bezeichnen; aber auch nur doctrinell behielt man dieſe Benennung bis zum Jahr 1806 noch bei, weil es dieſen Souverainen gefiel, bis dahin von Zeit zu Zeit die Farce der Kaiſerwahl zu wiederholen. *)

Ich müßte mich ſelbſt wiederholen oder abſchreiben, wolle ich hier den ganzen Entwickelungs-Gang in Beziehung auf Teutſchland mittheilen, von dem ich ſo eben nur einen Haupt-Charakterzug zeichnete.

---

*) Auch bezeichnen Gibbon, Meyer, (Esprit, Origine et Progrés des institutions judiciaires etc. L. V.) die teutſchen Landesherrn in ihren Darſtellungen nicht ſachwidrig, als einen hohen Adel, ſondern, wenn ſie ſich des Worts Adel bei Teutſchland bedienen, ſo verſtehen ſie darunter immer die Reichs- und Landſäſſige Ritterſchaft. Auch die teutſche Bundes-Verſammlung ſcheint rückwärts die doctrinelle Bezeichnung der jetzigen ſouverainen Bundesglieder als einen vorhinnigen hohen Adel nicht anzuerkennen, indem ſie blos die Reichsritter als den vorhinnigen teutſchen Reichsadel ſchlechthin bezeichnet.

Ich beziehe mich alſo theils auf meinen oben allegirten Verſuch §. 9 bis 14, theils darauf, daß ja die Hauptſache jedem teutſchen Geſchichtskenner hinreichend bekannt iſt, und eile zu dem, was während der Dauer des teutſchen Reichs doctrinell noch den Begriff des hohen Adels bildete, weil wir es ja ohnehin mit etwas blos doctrinellen hier zu thun haben.

Kapitel II.

Wer bildete im teutſchen Reiche doctrinell noch den hohen Adel, welche Requiſiten waren dazu erforderlich?

Um hier nicht ganz ohne alle Autorität allein zu ſtehen, will ich mich auf die teutſchen Staats-Handbücher von Leiſt (1803) Gönner (1804) Schmalz (1805) und Schnaubert (1806) im Allgemeinen beziehen, deshalb gerade auf dieſe, weil ſie es waren, die, als das teutſche Reich ſchon mit einem Fuße im Grabe ſtand, es gleichſam noch einmal verſuchten, friſches Oel in die erlöſchende Lampe zu gießen.

Alſo noch einmal, das was die Theorie in Teutſchland noch immer unter den Begriff eines hohen Adels brachte, die Perſonen, welche dazu gerechnet wurden, waren ganz etwas anders, als der hohe Adel von Frankreich oder England. Ein teutſcher Herzog, Markgraf ꝛc. ſtand überall nicht zu vergleichen mit einem franzöſiſchen oder engliſchen Duc oder Marquis. Ich wiederhole dieß deshalb noch einmal, weil

ich nicht oft genug wiederholen kann, daß es abſurd war, für Teutſchlands Souveraine noch länger die Benennung eines hohen Adels beizubehalten, den ſchon ſeit Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, wenn nicht noch früher, war Teutſchland ſchon ein Staatenbund, ein laxer Bund unabhängiger Fürſten, das ſogenannte teutſche Reich ſchlecht hin nicht mehr in Teutſchland zu finden, mithin nicht begreiflich, auf welche Weiſe hier noch von einem hohen Adel die Rede ſeyn konnte, denn der Begriff des Adels war, iſt und bleibt der, daß er eine Standesklaſſe, eine ſolche Klaſſe bevorzugter oder bevorrechteter Staatsbürger iſt, er mithin einen Staat vorausſetzt, zu dem er gehört. Die Exiſtenz eines Staates iſt aber zunächſt an ein wirkliches Oberhaupt, einerlei, ob aus einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon beſtehend, ſo wie an einen gewiſſen Boden geknüpft, und daran fehlte es dem teutſchen Kaiſerreiche ſchon im vierzehnten Jahrhunderte. Schon damals war das Reich nur noch eine Idee; ein teutſcher Kaiſer beſaß kein Dorf mehr als ſolcher, und war oft ſo arm, daß er nicht einmal eine zweitägige Wirhshauszeche bezahlen konnte. Er ſtand alſo factiſch unter ſeinen Wählern, die man eigentlich von dem Augenblick an, wo ſie den Kaiſer wählten, nicht mehr Kron-Vaſallen nennen ſollte, weil es wieder lehnrechtlich eine Abſurdidät war, daß die Vaſallen ſich beliebig einen Suzerain wählten, und waren ſie ſonach factiſch keine Kron-Vaſallen mehr, ſondern umgekehrt die Lehnsherrn des Kaiſers inſofern, daß ſie ihn mit der Kaiſerwürde

inveſtirten, ſo paßte noch einmal auf ſie nicht, was blos in England und Frankreich Sinn hatte, und mit der That übereinſtimmte, nämlich die Benennung hoher Adel.

Doch genug davon. Die Theorie blieb nun einmal dabei, daß die teutſchen Landesherrn der idealen Unterordnung unter des Kaiſers Hoheit den hohen Adel des teutſchen Reiches bildeten, und es fragt ſich blos hier noch: Wen rechnete man alle zu dieſem ſogenannten hohen Adel?

Hierüber war kein Zweifel. Die oben citirten Publiciſten ſtimmen daher auch vollkommen überein.

Nur wer folgende drei Qualitäten in ſich vereinigt, gehörte zum hohem Adel. 1) der Beſitz und die Ausübung wirklicher Landeshoheit; 2) Reichsunmittelbarkeit und 3) Reichsſtandſchaft. Eigentlich verſtanden die beiden letztern Qualitäten bei dem Vorhandenſeyn der erſtern ſich ganz von ſelbſt, und in thesi war dieß auch Regel. Da es aber viele Ausnahmen von dieſer Regel gab, und zwar Landeshoheit nicht immer Reichsſtandſchaft mit ſich brachte, Reichsunmittelbarkeit an und für ſich dieſe eben ſo wenig gab, ferner jemand Reichsſtand ſeyn konnte, ohne deshalb zum hohen Adel zu gehören, ſo erhob man die Folgen 2 und 3 zu wirklichen Requiſiten, und ſtellte gewiſſermaßen als viertes Requiſit die Vereinigung dieſer drei Eigenſchaften in einer Perſon auf. Beiſpielsweiſe will ich hier nur bemerken, hatte der Graf von Bentink Landeshoheit ohne Reichsſtandſchaft, dagegen waren der Teutſch- und Johannitterneiſter

Reichsſtände, gehörten aber als ſolche nicht zum hohen Erbadel, ſondern nur für ihre Perſonen. Der Grund zu dieſen Ausnahmen von obiger Regel lag darin, daß blos diejenigen ſeit 1582 Reichsſtandſchaft behielten, welche damals wegen ihres Landes Stimme auf dem Reichstage gehabt hatten. Dieſe Beſtimmung hatte ſodann umgekehrt auch die Folge, daß ſpäterhin Länder, die damals noch ihre beſondern Herrn mit Reichstagsſtimmen hatten, unter einen Herrn kamen, und dieſer nur ſo viel Stimmen auf dem Reichstage hatte, als er Länder-Parzellen beſaß. *)

Einen Hauptbeleg für dieſe Regel lieferte nach damaliger Theorie inſonderheit noch die Reichs-Ritterſchaft. Sie hatte faſt völlige Landeshoheit, und war auch Reichsunmittelbar, gehörte aber nicht zum hohen Adel, weil ſie keine Reichsſtandſchaft hatte. Ich ſage nach damaliger Theorie. In der That lag ein ganz anderes factiſches Verhältniß zum Grunde. Die Reichs-Ritterſchaft war nämlich in Beziehung auf das Feudal-hierarchiſch geformte teutſche Reich ein durchaus heterogener Beſtandtheil deſſelben, deshalb, weil ſie alodiale Beſitzerin ihrer Güter war, nicht im Reichs-Lehns-Verband ſtand, nicht zu den Kron-Vaſallen des Reichs gehörte, und deshalb alſo keinen Theil an der Reichsregierung haben und erhalten konnte.

Dem allem gemäß trug man nun in den Handbüchern des teutſchen Reichs-Staats-Rechtes (man ſ. z. B. Gönner §. 68) folgende Theorie vor:

---

*) M. ſ. Eichhorns teutſche Staats-Rechts-Geſchichte §. 532.

„Der hohe Adel, (Herrenſtand, Erlauchte, Illustres) begreift: I.) in ſich alle Reichsfürſten, Grafen und Herrn, ehemals Dynaſten (z. B. Erbach, Hanau, Hohenlohe, Iſenburg ꝛc.), da aber II.) auf bloße Titel die erhabenen Vorzüge des hohen Adels nicht begründet werden können, ſo gehören zu dieſer Klaſſe nur die mit Sitz und Stimme auf Reichsverſammlungen verſehene Fürſten und Grafen, ſammt den Gliedern dieſer Familien in weltlichen Ländern, nämlich 1) alle Erb-Kurfürſten, 2) Erbfürſten, von welchen die altfürſtlichen Häuſer den Titel eines alten wichtigen Staatsamts, Herzogs, Landgrafen, Markgrafen, Burggrafen ꝛc. führen, 3) Reichsgrafen, 4) Dynaſten in der alten Bedeutung des Worts, 5) für ihre Perſon, ohne Folge auf ihre Famalie, der Kurfürſt, Erz-Kanzler, der Teutſchordensmeiſter und der Johannitermeiſter. III.) Doch begreift der hohe Adel nicht blos die weltlichen regierenden Herrn, ſondern auch ihre legitimen Familienglieder beiderlei Geſchlechts in ſich.“

Der Grund hierzu war theils das Recht der Erbfolge, theils der Ebenbürtigkeit. Weil weiter unten von der Ebenbürtigkeit zu handeln ſeyn wird, ſo will ich hier auch noch von der Standesmäßigkeit der Ehen des hohen Adels und den ihr correſpondirenden Mißheirathen, die damalige Theorie mittheilen. Eben wieder Gönner §. 73—47 ſagt darüber:

„Etwas ganz eigenes findet ſich bei dem hohen Adel in Rückſicht auf Standesmäßigkeit der Ehe. Nicht jede Ungleichheit einer Ehe kann als Miß-

heirath (Disparagium) angeſehen werden. Will man nicht jede vage Sitte, Vorurtheil oder rechtloſe Nebenſache zur Quelle des Rechts erheben, ſo ergiebt ſich, daß I.) nur Perſonen aus dem hohen Adelſtand das Recht haben, durch Verträge Ehen zur linken Hand einzugehen, und daß II.) nur bei dem hohen Adel von geſetzlichen Mißheirathen die Rede ſeyn könne. III.) Nach der kaiſerlichen Wahl-Capitulation und ihrer Veranlaſſung läßt ſich das geſetzliche Daſein einer Mißheirath nur da beweiſen, wo ein Mann von hohem Adel eine Perſon bürgerlicher Geburt ehelicht, keinesweges aber bei einer mit einem Weibe aus dem niedern Geſchlechtsadel eingegangenen Ehe. IV.) Die Folgen einer notoriſchen Mißheirath oder einer morganatiſchen Ehe werden zum Nachtheil der wahren Erbfolger weder durch Standeserhöhung der Frau noch der Kinder aufgehoben."

Da es hiernach ſcheinen könnte, als ſey ein Weib des niedern Geſchlechtsadels einem Manne vom hohen Adel nicht ſtandesungleich geweſen, weil ihre Ehe mit ihm keine Mißheirath war, ſo geht daraus hervor, daß die eigentliche Ebenbürtigkeit die völlige Standesgleichheit zwiſchen zwei Perſonen aus dem hohen Adel andeutete, d. h. ebenbürtig war, deſſen legitime Aeltern zum hohen Adel gehört hatten.*)

---

*) M. ſ. Eichhorns teutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §. 338, und ſo war auch bis zum niedern Adel herab immer nur der Gleiche dem Gleichen ebenbürtig.

Daß die ganze Idee von der Ebenbürtigkeit auf einer Urſitte der Germanen beruht, der zufolge ein Freier ſeine Freiheit verluſtig ging, wenn er eine unfreie Weibsperſon heirathete, auch ſeine Kinder der ärgern Hand folgten, und umgekehrt, braucht wohl kaum noch erinnert zu werden. Deshalb läßt ſich denn auch über dergleichen Gebräuche und Volksideen weiter nicht raiſonniren, doch werde ich weiter unten noch einmal darauf zurückkommen.

Kapitel III.

Vernichtung des Begriffs und der Exiſtenz eines teutſchen hohen Adels durch Auflöſung des teutſchen Reichs und Errichtung des Rheinbundes.

Das war alſo, in nuce dargeſtellt, die Theorie der Publiciſten bis zur Auflöſung des teutſchen Reichs im Jahr 1806.

Was bisher von der idealen Subordination der teutſchen Fürſten blos noch in der Theorie fortgelebt hatte, factiſch aber längſt nicht mehr exiſtirte, ſtürzte gleich einer Leiche, die längſt innerlich in Staub verwandelt, und blos wegen mangelnden Zutritts äußerer Luft Jahrelang die äußere Geſtalt behalten hat, bei der leiſeſten Berührung aber in ein Häufchen Aſche zerfällt, mit Errichtung des Rheinbundes, der Auflöſung des Reichs und der Abdankung des Kaiſers vollends über den Haufen. Nicht blos die in den Rheinbund getretenen Fürſten wurden nunmehr auch

theoretiſch für ſouverain erklärt, ſondern auch alle übrigen nicht Rheinbundsgenoſſen wurden es ſowohl durch Napoleons Anerkenntniß als auch factiſch durch des Kaiſers Abdankung. Zerriſſen wurde dadurch das ideale Band, das bisher noch, unter dem Namen des Reichs-Lehns-Verbandes, in den teutſchen Souverains Kron-Vaſallen des Reichs erblicken lies, dem zufolge ſie, nach feudal-europäiſcher Theorie den hohen Adel des Reichs bildeten. Schon längſt war dieſes Reich nur noch ein Phantom geweſen, ſo wie das nur Phantaſie, was darüber noch geſagt und gelehrt wurde. Hatte ſich an die Idee des Kaiſers, des Reichs, der Kron-Vaſallenſchaft die Idee und Theorie eines hohen Adels gereiht, ſo verſchwand auch ſie mit dem Kaiſer, mit dem Reich, mit der Kron-Vaſallenſchaft. Genug, es gab, auch theoretiſch nicht, keinen hohen teutſchen Adel mehr.

Ich finde zwar nirgends in der Literatur damaliger Zeit dieſes Reſultat direct ausgeſprochen. Bedürfte es deſſen auch? Verſtand es ſich nicht von ſelbſt? Mit der Auflöſung des Reichs, Errichtung des Rheinbundes und den ihm gefolgt habenden Continental-Kriegen war Teutſchland und Europa aus einem Traum erwacht, in den es ſo leicht nicht wieder zurückfallen dürfte. Einem Träumenden genügen Phantome, der Wachende ſchaut die Dinge wie ſie ſind, und lächelt über den gehabten Traum. So die damalige Welt und Zeit.

Alſo, und um hier nicht durch noch manche anreihbare Bemerkung vom Thema abzukommen, gab

es keinen teutſchen hohen Adel mehr. Der größte Theil derer, die ihn angeblich bis zum Jahr 1806 noch bildeten, wurde ſouverain und völkerrechtlich unabhängig, die übrigen kleinen Fürſten, Grafen und Herrn des ſüd-weſtlichen Teutſchlands aber wurden Unterthanen ihrer bisherigen ſtärkern Mitſtände, und traten dadurch in die Reihe und Cathegorie des landſäſſigen (vorhin niederen) Adels dieſer Souverain-Staaten. Ich ſage ſchlechthin des landſäſſigen Adels, denn mit der Exiſtenz des Gegenſatzes, nämlich des hohen Adels, verſchwand auch zugleich der Begriff eines niedern teutſchen Adels, und es gab und giebt ſeitdem nur noch einen landſäſſigen Adel, deſſen weitere Abſtufung in Klaſſen hier weiter nicht in Betracht kommt.

Indeß iſt es gerade dieſe Behauptung, die in neueſter Zeit, verleitet durch Art. 14 litt. a. der teutſchen Bundes-Acte, ſelbſt rückwärts d. h. für die Periode des Rheinbundes, hat beſtritten werden mögen, und dies iſt es, was mich veranlaßt, hier den urkundlichen Beweis derſelben zu übernehmen.

Wie geſagt, wurden, und zwar gegen 80 kleine Fürſten, Grafen und Herrn des ſüd- und weſtlichen Teutſchlands (man ſehe darüber die Verzeichniſſe in der Beilage Nr. IV. zu dem ſchon allegirten Verſuch über die teutſchen Standesherrn) mit ihren Staaten an Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Naſſau, Frankfurt, Würzburg, Berg, Hohenzollern-Sigmaringen, Solm-Kyrburg, Iſenburg-Birſtein und

Aremberg durch Art. 24. der Rheinbundes-Acte abgetreten, ihnen untergeordnet, oder von ihnen occupirt und einverleibt, welche ſämmtlich für ihre Perſon zum vorhinnigen hohen Adel Teutſchlands gehört hatten. Die Mehrzahl dieſer ſubjicirten Fürſten hatten früher auf dem Reichstag Viril-Stimmen geführt, die Grafen aber nur vier Curiat-Stimmen gehabt. Indem ich es übernommen habe, durch Urkunden zu beweiſen, daß dieſe ſubjicirten Fürſten, Grafen und Herrn (hier vorerſt für die Dauer des Rheinbundes) ſeitdem nicht mehr ihren ehemaligen nun ſouverainen Mitſtänden gleichgeſtellt, ſondern zum Adel dieſer Souverainſtaaten gezählt wurden, werde ich aus den ſogenannten Standesherrlichkeits-Edicten ꝛc. derjenigen Staaten, die dergleichen erlaſſen haben, alles das ausheben müſſen, was auf dieſe ihre neue Qualität Bezug hat.

Da Baiern zuerſt ein ſolches Edict erließ, ſo mache ich auch mit ihm den Anfang, will aber dieß hier bemerken, daß ich lediglich diejenigen Stellen ausheben werde, die unmittelbar die perſönliche Qualität dieſer ſogenannten Standesherrn betreffen. Was ihre dinglichen, damit freilich in engſter Verbindung ſtehenden Rechte betrift, ſo verweiſe ich derentwegen abermals auf einen allegirten Verſuch, und muß ſie deshalb hier übergehen, weil dieß ſonſt die Grenzen dieſer kleinen Schrift überſchreiten würde. Alſo

1) Baiern.

(Edict vom 19. März 1807).

Unter dem Titel A. Allgemeine perſönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn heißt es:

1) „Den Unſerer Souverainetät untergebenen Fürſten, Grafen und Herrn werden alle jene perſönlichen Vorzüge und Rechte zugeſichert, welche der erſten Claſſe des Adels in Unſerm Königreiche zuſtehen, oder welche dieſem künftig werden ertheilt werden. (Man ſehe weiter unten die Conſtitutions-Acte vom 1. Mai 1801 und das Adelsedict vom 28. Juli 1808).

2) „Es iſt ihnen geſtattet, den Titel fortzuführen, welchen ſie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglaſſung aller jener Beiſätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem teutſchen Reiche ausdrücken, oder welche ſie als Regenten des Landes bezeichnen.“ Hiernach

3) „iſt ihnen nicht erlaubt, ſich ferner Reichs-Fürſten, Reichs-Grafen, ſondern nur Fürſten-Grafen zu nennen, ſo wie auch ihren Herrſchaften das Beiwort — Reichs ferner nicht mehr vorgeſetzt werden darf. Sie können ſich zwar von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften benennen (Fürſt von N. N.), aber nicht als regierende, ſondern als Patrimonial-Herrn, wonach ſie ſich der Prädikate — Von Gottes

Gnaden künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen ſie ſich der erſten vielfachen Perſon (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unſern Behörden verrichtet, und an Uns oder dieſe gerichtet werden."

4) „In ihren Wappen müſſen alle jene Zeichen weggelaſſen werden, welche auf das ehemalige teutſche Reich Beziehung haben."

5) „In den Erlaſſen Unſerer obern Landesſtellen an ſie ſoll ihnen das Prädicat Herr gegeben werden."

6) „Beim Kirchengebete an ihrem Wohnorte kann nach dem Souverain auch für ſie gebetet werden. Eben ſo haben ſie an ihrem Wohnorte das Trauergeläut."

15) „Deren perſönliche Huldigung wird ſich vorbehalten. Jetzt ſenden ſie aber einſtweilen eine Huldigungs-Urkunde des Inhalts ein:

„Uns als Beſitzer des Unſerer Souverainetät untergebenen Fürſtenthums N. ꝛc. getreu und gehorſam zu ſeyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu ſie in obiger Eigenſchaft als getreue und gehorſame Unterthanen Uns und Unſern Nachkommen als ihrem allergnädigſten Souverain verpflichtet ſind."

Die Baieriſche Conſtitutions-Acte vom 1. Mai 1808 hob hierauf §. 2. und 5. alle Privilegien des Baierſchen Adels auf, und daß unter dieſem Baierſchen Adel auch die Standesherrn mit verſtanden ſeyen, erhielt durch das Adels-Edict vom 28. Juli 1808 ſeine Beſtätigung, indem es §. 4. daſelbſt hieß:

„Den Standesherrn verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unſerer Erklärung vom 19. März 1807 zugeſichert haben, inſoweit ſie der Conſtitutions-Acte T. 1. §. 5. nicht widerſprechen. Dieſer §. 5. lautete aber dahin: daß der Adel Baierns ſeine Titel und gutsherrlichen Rechte behalten, übrigens in Rückſicht der Staatslaſten den übrigen Staatsbürgern gleich behandelt, keinen beſondern Theil der National-Repräſentation bilden, kein ausſchließendes Recht auf Staatsämter haben ſolle."

2. Würtemberg.

Hier erfolgte kein organiſches Standesherrlichkeits-Edict, ſondern es wurden deren Verhältniſſe ſucceſſiv in einzelnen Reſcripten feſtgeſetzt.

Eine königliche Reſolution vom 26. Juni 1807 beſtimmte sub 1. bis 4. die perſönlichen Titel und Prädikate der Standesherrn ganz wie Baiern, jedoch ſollten ſie zufolge Befehls vom 12. Juni 1807 blos über den Thüren ihrer Schlöſſer noch ihre Wappen aufhängen dürfen. Die gedachte Reſolution vom 26. Juni 1807 rangirte ſodann die Standesherrn folgendermaßen:

1) Diejenigen, welche fürſtliche Titel führten, und Chefs der Familien waren, ſollten in der erſten Klaſſe des Rangreglements den zweiten Platz, hinter dem Biſchof haben.

2) Die Nicht-Chefs mit fürſtlichem Titel nach den Zeugmeiſtern.

3) Die gräflichen Familien-Chefs in der ſechsten Claſſe der Rangordnung, und

4) die gräflichen Nicht-Chefs ſollten gar keinen Rang haben; es ſey denn, daß ſie durch Bekleidung einer Stelle einen erhalten.

Ferner wurden die Standesherrn in allen Erlaſſen blos fürſtliche und gräfliche Gutsbeſitzer genannt.

Alle Standesherrn mußten gleich jedem andern Unterthan nach dem 16ten Jahr die Erbhuldigung leiſten.

Endlich wurden ihnen hier in Würtemberg auch ausdrücklich durch das königliche Hausgeſetz vom 1. Januar 1808 Art. 17. die fernere Ebenbürtigkeit abgeſprochen, indem es darin hieß: „als ſtandesmäßige und ebenbürtige Ehen ſind nur ſolche anzuſehen, welche mit Prinzen und Prinzeſſinnen aus Kaiſerlichen, Königlichen, Großherzoglichen und ſouverainen Herzoglichen Häuſern geſchloſſen werden.“ Die Verſetzung unter den würtembergiſchen Landadel verſtand ſich alſo von ſelbſt.

3. Baden.

Sowohl die erſte (proviſoriſche) Declaration wegen der ſtandesherrlichen Verhältniſſe vom 20. März 1807, als auch die zweite oder definitive vom 22. Juli 1807 forderte einen ganz gleichlautenden ſchriftlichen Huldigungseid wie Baiern, beſtimmte auch ganz wie dieſes die künftigen Titel und Prädikate der Standesherrn. Der §. 2. der letztern Declaration ſetzte die Standesherrn in die erſte Claſſe des badiſchen

Adels. In der ſpätern Stände-Ordnung vom 4. Juni 1808 hieß es ſodann §. 1. litt. d. „Der badiſche Adel theilt ſich in den Herrn- und Ritter-Stand. Zu jenem gehören alle, welche fürſtliche Würde haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürſtenthume oder einer Grafſchaft des ehemaligen teutſchen Reichs unter rheiniſche Bundes-Souveraine gekommen ſind, die übrigen Grafen, Freiherrn und Edelleute gehören zu letzterem; das bisherige verjährte Herkommen oder ihr Adelsbrief müſſen ausweiſen, welche von dieſen Kathegorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterſchied in den Ehrenbezeugungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken, denn die Rechte des Adels beſtehen blos (§. 22.) 1) in der Hoffähigkeit, 2) dem Rechte, Stammgüter zu errichten, und 3) ein Wappenſiegel zu führen. Sonſtige Vorrechte von Nicht-Adelichen gewährt der Adel nicht.

4. Großherzogthum Heſſen.

Dieſes Staates Regierung beſtimmte zwar auch in ihrer Declaration vom 1. Auguſt 1807. §. 1—5. die Huldigungsformel künftiger Titel und Prädikate der Standesherrn wie Baiern, rangirte die Standesherrn, aber nicht mit ausdrücklichen Worten unter den Landadel des Großherzogthums. Später erklärte auch noch der Großherzogliche Geſandte am teutſchen Bundestage, daß man im Großherzogthum auch während der Dauer des Rheinbundes die Ebenbürtigkeit der Standesherrn (natürlich blos ſtillſchweigend) anerkannt habe.

5. Naſſau und

6. Frankfurt (Primas)

erließen beide keine organiſchen Declarationen; es iſt daher ungewiß und mir unbekannt, unter welche Kathegorie man hier die Standesherrn ſtellte.

7. Würzburg.

Die Declaration vom 9. Juni 1807 behandelte §. 2. den Grafen von Ortenburg (den einzigen Standesherrn des Großherzogthums) lediglich als adeligen Gutsbeſitzer, erklärte ihn für einen privilegirten Staatsbürger, und ſtellte ihn ſchlechthin den vorhinnigen Reichsrittern gleich. Die Erbhuldigungsformel lautete dahin: „daß er als getreuer Unterthan alles das thun wolle, was er als ſolcher ſeinem Erb- und Landesherrn zu thun ſchuldig und verpflichtet ſey.“

8. Berg.

Die Standesherrn dieſes Großherzogthums gehörten zufolge der mit ihnen abgeſchloſſenen Verträge zur privilegirten Klaſſe des hohen Bergiſchen Adels. Wegen ihrer ferneren Titel, Würden und Wappen wurde überall nichts beſtimmt, eben ſo wenig etwas über die Huldigung.

Alle übrigen kleinen Staaten, die ſpäter größtentheils ſelbſt Standesherrn geworden ſind, haben nichts bekannt werden laſſen.

Soweit die poſitiven Beſtimmungen der einzelnen Staaten. Es bedarf hiernach wohl kaum wiederholt zu werden, daß die Standesherrn ihnen zu-

folge überall blos zur erſten Klaſſe, und inſofern blos zum höheren landſäſſigen Adel gehörten und gezählt wurden. —

Es fragt ſich noch, was machte die Theorie aus ihnen, wohin ſtellten ſie die Theoretiker?

Große Meinungs-Verſchiedenheit herrſchte darüber. Ich habe in meinem allegirten Verſuche die Schriftſteller und deren verſchiedene Anſichten zuſammengeſtellt. Hier nur von ihren Anſichten. Einige erklärten ſie für ſimple Unterthanen, ohne ihr Adels-Verhältniß dabei zu berühren. Andere für privilegirte Herrn. Andere für Unterlandes-Herrn, wofür auch ich mich der Rheinbundes-Acte zufolge erklärt habe, ich ſage der Rheinbundes-Acte zufolge, denn es wurde aus ihnen etwas ganz anderes gemacht, als ſie hiernach ſeyn ſollten.

In Beziehung auf ihren Adelsſtand verbreitete ſich in den Lehrbüchern des damaligen Staatsrechts der Rheinbunds-Staaten vorzugsweiſe Klüber (Staatsrecht des Rheinbundes und der Rheinbunds-Staaten. II. Theil Kap. II. und IV.) noch am ausführlichſten; ſeine Erklärung darüber hat aber in der That weder Kopf noch Füße, und deutet an, daß ſeine Ideen darüber überall nicht fixirt waren. Er ſagt nämlich § 165:

„In Abſicht auf die Staats-Bürgerſchaft überhaupt, unterſcheidet man (in den Bundes-Staaten) drei Hauptſtände I. Der erſte iſt der Adel, ein Geburtsſtand, der ſich in hohen und niedern abtheilt (was keineswegs a priori ſo ſeyn muß), der hohe Adel (Herrenſtand, Erlauchte, Standes-

herrn, illustres) objectiv betrachtet, iſt ein Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die ehehin ihren Grund hatten, entweder in einem der Familie wegen eines Reichslandes zuſtehenden Sitz- und Stimmenrechte auf der allgemeinen Reichsverſammlung, oder in der erblichen reichsfürſtlichen Würde, jetzt in einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Willenserklärung des Souverains.“

Wozu hier die Unterſcheidung zwiſchen ehehin und jetzt? Von erſterem konnte gar nicht mehr die Rede ſeyn, und über letzteres hätte ſich der Verfaſſer deutlicher erklären ſollen und können. Indeß geht jedoch ſo viel daraus hervor, daß auch der Verfaſſer die Standesherrn ſchlechthin zum Landesadel zählte, und nur das Prädikat des hohen Adels von der Willenserklärung der Souveraine abhängig machte.

Bei der adoptirten Nicht-Analogie zwiſchen dem vorhinnigen teutſchen Reiche und den nunmehrigen Rheinbunds-Staaten ſtehen bleibend, fährt er ſodann fort: „Der hohe Adel begreift unter ſich die Erb-Kurfürſten und Fürſten, dann die mit dinglicher Reichsſtandſchaft verſehenen Reichsgrafen und ihre allerſeitigen Familien-Mitglieder. Jetzt gehören dahin die Mitglieder des Regentenhauſes und der Standesherrn.“ Und §. 166 zählt er noch die vorhinnigen Stufen des hohen und niedern Adels auf. Ich frage, wo ſtand das geſchrieben, daß die Mitglieder des Regenten-Hauſes und der Standesherrn den hohen Adel bildeten? So viel ich weiß, nirgends. Baierns Standesherrlichkeits-Edict,

Conſtitution und Adels-Edict erwähnte mit keinem Wort der Mitglieder des königlichen Hauſes unter dem Adel und neben den Standesherrn; Würtemberg erklärte die Standesherrn gerade zu für nicht ferner ebenbürtig; Baden ſie, als zum Herrnſtand gehörig, blos für hoffähig ꝛc., wie jeden andern des niedern Adels; von hoffähigen Familien-Mitgliedern eines Regentenhauſes habe ich aber nie etwas gehört, weil der Begriff der Hoffähigkeit nur für ſolche paßt, die nicht ipso jure zum Hof, zur Regenten-Familie gehören, denen blos ausnahmsweiſe der Zutritt und Umgang zu und mit dieſer geſtattet iſt. Vor allem aber unterſcheiden die angeführten Edicte nirgends einen hohen und niedern Adel (Berg ausgenommen) ſondern theilten ihn blos in Klaſſen, welche Klaſſen- oder Stufen-Abtheilung des Landadels nichts neues war.

Indem Klüber die Exiſtenz eines hohen Adels von der Willenserklärung der Souveraine abhängig machte, gab er aber ſelbſt nach, daß reel, dinglich, ein ſolcher nicht exiſtirt (denn dinglich vorhandene und begründete Verhältniſſe finden in ſich ſelbſt ihr Anerkenntniß) um ſo irriger war aber auch ſeine Behauptung, daß die Mitglieder der Regenten-Familien und die Standesherrn ihn bildeten, da, wie geſagt, eines theils die Declarationen hierüber nicht ein Wort ſagten, und andern Theils das ideale Verhältniß zu Kaiſer und Reich aufgehört hat, demzufolge ſowohl die nunmehrigen Souverains ſammt ihren Familien-Gliedern, als auch die Standesherrn

theoretiſch den hohen teutſchen Adel gebildet hatten. Seit Aufloͤſung des teutſchen Reichs faͤllt aber fuͤr alle ſeitdem und dadurch ſouverain gewordene Fuͤrſten das Praͤdikat hoher Adel weg. Ein Souverain ſammt ſeiner Familie ſteht ſeitdem nur noch mit der Geſammtheit ſeines Staates in Verbindung, nicht auch mit Einzelnen dieſes Staates. Sollte ſich dieſes allenfalls ſeit Errichtung des tentſchen Bundes geaͤndert haben, ſo aͤndert dieſes nichts fuͤr die Vergangenheit, und fuͤr die Dauer des Rheinbundes.

Das Reſultat aus dem Bisherigen moͤchte alſo dieſes ſeyn:

1) Das, was die Standesherrn zufolge der Rheinbundes-Acte noch ſeyn ſollten, wurde ihnen faktiſch nicht zugeſtanden. Statt ſie als Unteradels-Regenten anzuerkennen, noͤthigte man ſie zu Unterthans-Pflichten.

2) Sie wurden durchgaͤngig zum Adel der neuen Souverain-Staaten gezaͤhlt. In einigen bildeten ſie die erſten Klaſſen deſſelben, in andern erging deshalb keine naͤhere Beſtimmung.

3) Ob ihre, ungezweifelt verbliebene Ebenbuͤrtigkeit, weil ſie ein Geburtsrecht war, von allen Souverains ſtillſchweigend ferner anerkannt wurde, ſteht, wie das naͤchſte Kapitel zeigen wird, ſehr zu bezweifeln, eben weil man ſie den Prinzen der ſouverainen Haͤuſer nicht gleich ſtellte, Wuͤrtemberg erklaͤrte ſie ausdruͤcklich fuͤr nicht ferner ebenbuͤrtig.

4) Die Theorie ſtimmte hiermit auch inſofern überein, daß ſie aus ihnen einen blos landſäſſigen hohen Adel bildete, ungefähr nach dem Beiſpiel des hohen landſäſſigen Adels, wie er in der öſterreichiſchen Monarchie gefunden wird, und ſchon vor Auflöſung des teutſchen Reichs beſtand, und daß alles dieſes auch die Anſicht des Wiener Kongreſſes war, ſoll im folgenden Kapitel gezeigt werden.

Kapitel IV.

Wiederherſtellung der Ebenbürtigkeit der Standesherrn durch den Artikel 14. der teutſchen Bundes-Acte.

Die Standesherrn auf einen ehrenvolleren Standpunkt, ſowohl in den Souverain-Staaten, als auch in ganz Teutſchland, zurückzuſtellen, war ungezweifelt die Abſicht des Wiener Congreſſes bei deſſen Eröffnung. Beſonders waren es die erſten Königlich Preuſſiſchen Projecte zu einer teutſchen Bundes-Acte, die dieß deutlich ausſprachen. Dieſe Abſicht ſcheiterte aber an dem Widerſtand, den ihm mehrere ehemalige Rheinbundes-Souveraine entgegen ſtellten. Hauptſächlich waren es aber die vor allem erſt zu berichtenden Territorial-Ausgleichungen, welche veranlaßten, daß ſich das teutſche Comite am 16. November 1814 ajournirte, und erſt am 23. Mai 1815 von neuem zu Abſchließung der teutſchen Bundes-Acte zuſammen trat.

Die Standesherrn hatten während dem nicht ermangelt, ihre völlige Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ſollizitiren. Es hatte dieß aber nur die Folge, daß die desfallſige Frage, ob ꝛc. cathegoriſch vereint wurde. Dieſe Reſolution diente dem öſterreichiſchen Projecte, welches am 23. Mai 1815 dem teutſchen Comite vorgelegt wurde, und worin Art. 11. die Standesherrn betraf, zur Grundlage. In dieſem Art. 11. war aber noch gar keine Rede von Wiederherſtellung ihrer Ebenbürtigkeit, ja er gewährte ihnen überhaupt äußerſt wenig, und weit weniger, als die erſten Königlich Preußiſchen Entwürfe wollten, und dennoch fand er großen Widerſpruch, beſonders weil darin sub litt. a. proponirt war:

> ihnen einen Antheil an den Berathungen der künftigen Bundes-Verſammlung durch Curiatſtimmen im Pleno zu geben.

Weil nun Oeſterreich vielleicht befürchten mochte, daß am Ende dieſer Vorſchlag ganz ausfallen dürfte, ſo ſchlug, bei der Diskuſſion über die perſönlichen Vorzüge der Standesherrn (Art. 14. litt. c.), deſſen Congreß-Geſandter in der fünften Conferenz vor:

> auch der den Mediatiſirten zu reſervirenden Ebenbürtigkeit zu erwähnen.

welcher Vorſchlag ungetheilte Annahme fand, ſo daß in deren Folge die desfalſige Redaction des Freiherrn von Gagern, Königlich Niederländiſcher und zugleich Luxemburgiſcher Congreß-Geſandter (die demnach ſchon vor der Sitzung entworfen geweſen zu ſeyn ſcheint), ſo angenommen wurde, wie ſie in Art. 14. geblieben

iſt. Sie iſt zu wichtig, als daß ich ſie hier nicht ausheben ſollte, und lautet ſo:

Die Bundesſtaaten vereinigen ſich dahin, daß „a) dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.“

Dieſer Paſſus des Art. 14. iſt es, der meiner Meinung nach, jedoch von der darin wiederhergeſtellten Ebenbürtigkeit abgeſehen, da dieſe ohnehin eigentlich nie verloren gegangen, ſondern nur factiſch hier und da nicht mehr anerkannt worden war, nicht allein mit allen übrigen Beſtimmungen deſſelben im Widerſpruch ſteht, ſondern auch die Theoretiker auf ganz irrige Schlüſſe und Folgerungen gebracht hat, und endlich ſelbſt in den meiſten neuern Edicten über das ſtandesherrliche Verhältniß zum Theil nicht anerkannt, zum Theil auf eine ſolche Weiſe wiederholt iſt, daß man nicht weiß, wie man ihn mit allen übrigen Beſtimmungen in Einklang ſetzen ſoll, ſo daß er als eine bloße Enunciative ohne alle reale Grundlage erſcheint.

Es liegt mir ob, den Beweiß dieſer mehrfachen Behauptung zu führen.

Beiläufig will ich aber dieß erſt noch anführen, daß in dieſer Stelle zugleich der Beweiß liegt, daß der Wiener Congreß die perſönlichen Verhältniſſe der Standesherrn während des Rheinbundes ganz ſo anſah und betrachtete, wie ſie im vorigen Kapitel von

mir urkundlich dargeſtellt worden ſind, denn ſonſt hätte es dieſer Beſtimmung nicht bedurft. Ob ſie aber mit den belaſſenen realen Verhältniſſen vereinbarlich ſey, harmonire, nichts deſto weniger, d. h. im Widerſpruch mit ihnen etwas wirke, iſt eine andere Frage, die ſich durch das Folgende löſen wird.

Kapitel V.

Giebt es wirklich wieder oder noch einen teutſchen hohen Adel, in dem Sinne und doctrinellen Begriffe, den man damit bis zur Auflöſung des teutſchen Reichs verknüpfte?

Es war der dirigirenden größern Mächte Wille auf dem Wiener Congreſſe, den ſubjicirten vormaligen Reichsſtänden, nun Standesherrn, durch Verleihung einiger Curiat-Stimmen in der aus lauter Geſandten ſouverainer Staaten beſtehenden Bundes-Verſammlung, einen Erſatz für den Verluſt ihres vorhin gehabten Sitz- und Stimmen-Rechts auf dem Reichstage zu geben, ihnen mit dieſen Curiat-Stimmen eine Eigenſchaft beizulegen, wieder zu erſtatten, die vorhin eines der weſentlichſten Kennzeichen des hohen teutſchen Adels war; die Diskuſſion hierüber entſtand durch den Widerſpruch mehrerer vorhinniger Rheinbunds-Souveraine, dauerte bis zur vorletzten oder zehnten Conferenz des teutſchen Comite's fort, worin (trotz des, nicht zurückgenommenen völligen Widerſpruchs dagegen) zwar nicht die Propoſition

gänzlich ausfiel und weggelaſſen, gleichwohl aber nur noch ein ſo ſehr ins Weite geſtellter Paſſus den 6. Artikel der Bundes=Acte angehängt wurde, daß ſich ſchon damals mit ziemlicher Gewißheit vorausſagen ließ, es dürften den Standesherrn jene Curiat=Stimmen nie zu Theil werden, denn jener Paſſus lautet ſo:

„Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Curiat=Stimmen im Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundes=Verſammlung bei der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.“

Wäre jener öſterreichiſche Vorſchlag ohne Widerſpruch durchgegangen, ſo glaube ich, würde Oeſterreichs Congreß=Bevollmächtigter auch nicht weiter auf eine ausdrückliche Reſervation der Ebenbürtigkeit angetragen haben, und nur weil ſolcher Widerſpruch erfolgte, that er dieß, indem auch ohne letzteren, ohne faſt gänzliche Verweigerung der Curiat=Stimmen, erſtere ſich ſo ziemlich von ſelbſt verſtanden hätte.

Wäre nun ferner bei ſo ausgeſprochener Negative, Nichttheilnahme am Bundestage, Oeſterreichs Vorſchlag der Reſervation der Ebenbürtigkeit nackthin erwähnt worden, ſo würde ſich, aus dem bereits angegebenen Grunde, auch hiergegen nichts haben erinnern laſſen. Es redigirte aber der luxemburgiſche Geſandte dieſe Reſervation in ſolchen Ausdrücken und mit ſolchen Zuſätzen, daß nunmehr nicht begreiflich iſt, wie es hat geſchehen können, und darüber jetzt ein Mehreres.

Wer vor 1806 im teutſchen Reiche theoretiſch zum hohen Adel gehörte, iſt bereits im erſten und zweiten Kapitel angeführt worden. Es gehörten dazu alle, welche 1) wirkliche Landeshoheit beſaßen, 2) Reichs- und Kreisſtandſchaft hatten, und deshalb 3) reichsunmittelbar waren. Wer nur eins oder zwei dieſer Requiſiten beſaß, gehörte nicht zum hohen Adel, z. B. die Reichsritterſchaft. Sie hatte faſt völlige Landeshoheit, und war auch reichsunmittelbar, hatte aber keine Reichs- oder Kreisſtandſchaft. Die Ebenbürtigkeit der teutſchen Fürſtlichen und Reichsgräflichen Familien war zum hohen Adel überall kein weſentliches Erforderniß, ſondern nur ein Neben-Merkmal des erblichen hohen Adels, ein ſecundairer Ausfluß der erblichen Landeshoheit, denn es konnte jemand Reichsſtand und unmittelbar ſeyn, ohne deshalb zum hohen Adel zu gehören und ebenbürtig zu ſeyn, und umgekehrt gab es Fürſten, die keine Reichsſtandſchaft, wohl aber erbliche Landeshoheit hatten, mithin zum hohen Adel gehörten, und ebenbürtig waren. Man konnte alſo ſagen: das erbliche Herrſcher-Recht einer Familie über ein Territorium gab allein den hohen Erb-Adel, womit alsdann die Ebenbürtigkeit von ſelbſt in Verbindung ſtand. Anders verhielt es ſich mit dem hohen perſönlichen Adel der geiſtlichen Fürſten. In früherer Zeit gelangten wohl gemeine Adliche, ja ſelbſt unadliche Kapitularen zur geiſtlichen Kurfürſten- oder Biſchofswürde, vermöge deren ſie perſönlich dem hohen Adel angehörten, ohne dadurch ebenbürtig zu werden.

Später conferirte man dieſe Würden nur an Ebenbürtige. Alſo war es ſchlechthin das Herrſcherrecht, was den hohen Adel gab, ohne dadurch ebenbürtig zu werden, oder umgekehrt, man braucht nicht ebenbürtig zu ſeyn, um zum hohen Adel, wenn auch nur für ſeine Perſon, zu gehören. Die Ebenbürtigkeit war und iſt blos ein germaniſches Freiheits-, Geburts- oder Geblüts-Recht, bedingt durch legitime Familien-Bande, vermöge deren eine Perſon, z. B. ein Nachgeborner, eventuelle Rechte zur Erbfolge in erblicher Landeshoheit hat. Man kann alſo mit zwei Worten ſagen: Wer ebenbürtig war, gehörte der Theorie nach und factiſch, vermöge des Erbrechtes, das ihr zur Baſis diente, zum hohen Adel, nicht aber umgekehrt, und zwar, weil der theoretiſche Begriff eines teutſchen hohen Reichs-Adels ein feudalſtaatsrechtlicher, der Begriff der Ebenbürtigkeit aber ein privatfürſten-rechtlicher war, wenigſtens muß man dieſe beiden Begriffe auf dieſe Art ſondern, um ſie richtig aufzufaſſen, was auch um ſo leichter iſt, da das teutſche Reich und ſein hoher Adel zuletzt weiter nichts als Ideen, Fictionen waren, und in den Territorien der Regent mit dem Staat in eins zuſammenfiel. Nur theoretiſch waren dieſe Regenten noch Unterthanen des Kaiſers. In der Wirklichkeit zeigte ſich etwas ganz anderes. Da waren es nur allein die Landesherrn, die man als Herrſcher bemerkte, da gab es nur noch unmittelbare Herrſcher und unmittelbare Unterthanen, nichts mittelbares im damaligen Sinn, da gab es eben ſo

wenig noch einen hohen Adel wie einen ſouverainen Kaiſer.

Dieſe Theorie oder Fiction iſt nun mit der Fiction des teutſchen Reichs ſelbſt, ihrer Grundbedingung vollends ganz und gar verſchwunden. Jener noch ſogenannte hohe Adel, Complexus ehemaliger Kron-Vaſallen iſt ſelbſt ſouverain geworden, es hat der Staat aufgehört zu exiſtiren, deſſen Bürger ſie theoretiſch waren. Der rheiniſche und teutſche Bund haben nichts ähnliches an die Stelle des teutſchen Reichs geſetzt. Es bilden die heutigen Souveraine ſammt ihren Familien kein Corps mehr, ſie gehören weder mit ihren Perſonen, noch mit ihren Staaten noch ferner oder von neuem einem größeren Ideal-Staat an, kurz, ſie ſind iſolirt ſtehende Herrſcher, und bilden als ſolche ſchlechthin keine Klaſſe von Staatsbürgern mehr, es iſt mithin der Begriff des Adels (man ſehe ihn oben aufgeſtellt) ſchlechthin nicht, auch nicht theoretiſch oder mittelſt Fictionen, mehr auf und für ſie paſſend (ja es ſcheint mir dieß eine Art crimen laesae majestatis s. independentiae) weil es einen ſolchen nur in einem Staate, nicht außer einem ſolchen geben kann, weil ein unabhängiger Landes-Regent, dem Begriffe der Monarchie gemäß, nicht ſelbſt, am allerwenigſten zu dem Adel ſeines eigenen Landes gehören kann, ſondern überall und ſtets über dieſem ſteht. Es giebt zwiſchen einem Monarchen und ſeinen Unterthanen, worunter ſelbſt Fürſten befindlich ſeyn können, keine Stufenleiter, auf der man zu ihm empor oder von ihm herabſteigen könnte. Anders war es unter

dem Feudalſyſtem, da hatte eine ſolche Stufenleiter vom After-Vaſallen herauf bis zum Süzerain oder Träger der Krone ſtatt, ja letzterer wurde wohl gar nur als primus inter pares betrachtet. Dadurch, daß dieß nicht mehr ſo iſt, unterſcheidet ſich aber auch der heutige Souverain vom feudalen Süzerain. Man mag mich hier nicht mißverſtehen. Das Medium, wodurch ein Souverain mit ſeinen Unterthanen in Berathung tritt, mit ihnen vielleicht die Souverainetäts-Rechte theilt, kommt hier in keinen Betracht, und bleibt unangetaſtet. Ich ziele hier blos auf den Satz, den alle conſtitutionelle Verfaſſungen, ſelbſt die unhaltbare ſpaniſche anerkennen: die Perſon des Souverains allein iſt unverletzlich, heilig, er ſchwebt unerreichlich über dem Ganzen.

Mag ein Herzog auch Fürſten zu Unterthanen haben, dennoch fehlt es an einer Uebergangs- oder Verbindungsſtufe von dieſen den Gehorchenden zu ihm, dem Herrſcher.

Alſo giebt es in Teutſchland ſeit Auflöſung des teutſchen Reichs, auch nicht einmal theoretiſch, noch einen hohen Reichsadel; die ihn einſt bildeten, ſind entweder völkerrechtlich iſolirt ſtehende Herrſcher oder Unterthanen geworden, und nun frage ich: wo iſt der hohe Adel zu dem die Standesherrn nichts deſtoweniger gehören ſollen?

Sie gehörten einſt allerdings dazu, wurden aber, durch und ſeit der Auflöſung des teutſchen Reichs, zum Vortheil einzelner ehemaliger Mitſtände, deren Unterthanen, und dadurch der dinglichen Grundlage beraubt,

worauf allein und ausſchließlich ihre ſtaatsrechtliche Qualität als hoher Adel beruhte. *)

Die Unbeantwortlichkeit dieſer Frage ſcheint auch dem Redakteur obiger Stelle vorgeſchwebt zu haben, indem er ſagte:

„Die Standesherrn ſollen nichts deſto weniger zum hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden.“

Denn er bekannte hierdurch ſelbſt einen Widerſpruch dieſer Beſtimmung mit den gegenwärtigen ganz und gar veränderten Verhältniſſen Teutſchlands. Erkannte er aber dieſen, ſo kann gedachte Stelle nur noch dahin verſtanden werden, daß die Standesherrn entweder blos in den einzelnen Bundesſtaaten, Kraft des Art. 14., einen hohen landſäſſigen Adel bilden ſollen, weil man ihre Ebenbürtigkeit von neuem anerkannt hat, oder, daß ſie eine ganz eigene neue Klaſſe von Bundes-Angehörigen bilden ſollen, die zwiſchen den Souverainen und dem übrigen landſäſſigen Adel Platz nehmen ſoll. Dieß letztere würde blos noch vereinbar mit den Worten ſeyn: hoher Adel in Teutſchland, denn Teutſchland iſt nur noch eine geographiſche Benennung,

---

*) So wie das (nach Note S. 8) kein wirklicher Adelicher mehr iſt, der keines der dinglichen Vorrechte mehr beſitzt, die ihn früher dazu machten, ſo iſt der auch kein hoher Adelicher mehr, der nicht mehr Landesregent iſt. Namen und leere Titel, aus alter Zeit noch beibehalten, haben aufgehört, in der heutigen realen Welt noch eine Rolle zu ſpielen.

an ſich kein Staat mehr, ſondern fernerhin in einen völkerrechtlichen Staatenbund vereint, ein ſolcher kennt aber keinen Adel. Ein völkerrechtlicher Adel würde eine Contradictio in adjecto ſeyn. Der Bund an ſich, als Ganzes, jedoch als etwas nicht rein völkerrechtliches, nicht ganz auf freier Willens-Vereinigung beruhend, gedacht, müßte denn, ſo lange die Standesherrn blos noch zum Adel gehören ſollten, ihr Souverain, dieſem nur müßten ſie unterthan ſeyn. Freilich würden ſie dann Eigenſchaften in ſich vereinigen, die früher nie vereint waren, nämlich mit den Souverainen hätten ſie die Ebenbürtigkeit gemein, und mit den Unterthanen dieſer die Unterthänigkeit unter die Herrſchergewalt des Bundes. Eine Vorausſetzung, eine Annahme, die wieder nach den bisherigen Erfahrungen unſtatthaft iſt, denn die Bundes-Verſammlung beſitzt eine ſolche Herrſchergewalt überall nicht; ſie ſteht nicht über, ſondern unter ihren Kommittenten. Es kann daher dieſe alternative Auslegung auch weiter nichts als ein Erklärungs-Verſuch ſeyn, denn eine conſequente Vereinigung mit dem übrigen Inhalte des Art. 14., namentlich die Beſtimmung sub lit. b. „daß die mediatiſirten Fürſten die erſten Standesherrn in den Staaten ſeyn ſollen, zu denen ſie gehören,“ ſcheint mir unmöglich, und es haben daher auch die Souveraine der einzelnen Staaten in ihren neueſten Edicten größtentheils nur die erſtere Auslegungsart adoptirt, die Bundes-Verſammlung es aber für gut befunden, die-

ſen Punkt bis zur Stunde gänzlich mit Stillſchweigen zu übergehen.

Derſelben Ordnung gemäß, wie ich im dritten Kapitel dieſe Frage beantwortet habe, theile ich jetzt zunächſt das wieder mit, was die teutſchen Souveraine in ihren neueſten Edicten über das ſtandesherrliche Verhältniß hierüber ausgeſprochen haben. Die Bundes-Verſammlung hat, wie geſagt, dieſe Frage bis jetzt gänzlich mit Stillſchweigen übergangen, ſie iſt aber auch nicht beſonders in Anregung gebracht worden. Darüber, daß ſie (die Bundes-Verſammlung) die Erörterung der Frage: ob den Standesherrn einige Curiatſtimmen im Pleno zuzubilligen ſeyen, ebenfalls bis jetzt ausgeſetzt hat, ja daß ſie in Folge einer andern Acte bereits als verneint anzuſehen iſt, werde ich nachher reden, und zum Beſchluß noch die Meinungen einiger Theoretiker vortragen.

Wie lauten alſo die neueſten, nach Errichtung des teutſchen Bundes erfolgten Particular-Edicte über unſere Frage?

1. Baiern.

In dem neueſten königlich Baierſchen Edicte vom 26. Mai 1818 heißt es §. 1. „Die mittelbar gewordenen ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſer behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zu dem hohen Adel.“ §. 2. und 3. wiederholt wegen der Titel und des Ceremoniels lediglich das Edict vom

19. März 1807, das ohnehin als ſubſidiaire Norm für ſämmtliche teutſche Standesherrn im Art. 14. der teutſchen Bundesacte adoptirt iſt. Daß nun Baiern unter dem hohen Adel keinen teutſchen, ſondern den baierſchen verſteht, beweißt das neue Adelsſtatut von demſelben Tage, worin die Standesherrn zur erſten Klaſſe des baierſchen Adels gezählt werden, und der ſich folgendermaßen abſtuft: 1) Fürſten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche von. Die Vorrechte dieſes Adels als ſolcher beſtehen blos a) in Führung eines Wappens, b) eines Siegels, c) in privilegirtem Gerichtsſtand, d) ſeine, vom Loos zum Militärdienſt getroffene Söhne ſollen als Kadetten aufgenommen werden, e) ſie dürfen Fideikommiſſe errichten, f) ſie behalten die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, g) ſie haben Antheil an der Reichsſtandſchaft.

2. Würtemberg.

In dem Adelsſtatute, welches der Konſtitution von 1817 als zweite Beilage diente, hieß es: „§. 1. Zu den vormaligen reichsſtändiſchen, fürſtlichen und adelichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreistagen Viril- oder Curiatſtimmen hatte, wenn die Beſitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Würtembergs unterworfen ſind.“

„§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche der ritterſchaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfaſſung erhält, in Folge der teut-

ſchen Bundesacte werden aber die beſondern Rechte derſelben auf folgende Art feſtgeſetzt.“

Was hier folgt, betrifft größtentheils ihre dinglichen Verhältniſſe. Von ihren Titeln und Ceremoniel iſt keine Rede.

Nachdem hierauf die königlich Würtembergiſche Regierung mit ihren Standesherrn, die ſich bei dieſem Adelsſtatut nicht beruhigten, in beſondere Unterhandlungen getreten war, ertheilte ſie unter dem 17. October 1820 eine Art von Ultimatum unter dem Namen einer „Zuſammenſtellung des den Standesherrn ꝛc. im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden geſammten Rechtszuſtandes“ erſteren mit, womit zwar ſolche abermals nicht zufrieden waren, und weswegen die Sache jetzt der Bundes-Verſammlung zur Entſcheidung vorliegt, welche aber gleichwohl bis auf weiteres normirt — auch von einigen angenommen worden iſt, und ſich wenigſtens über unſere Frage deutlich ausſpricht. Hierin heißt es nun §. 1. „Die fürſtlichen und gräflichen Häuſer behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehören zum hohen Adel.

§. 2. und 3. beſtimmen die Titel und das Ceremoniel faſt ganz wie die baierſche Declaration vom 19. März 1807, ſo wie überhaupt dieſe Zuſammenſtellung nach Inhalt und Form dieſer ſehr ähnlich iſt.

Hält man dieſe Beſtimmungen mit dem frühern Adelsſtatut von 1817 zuſammen, ſo bleibt kein Zweifel übrig, daß die Würtembergiſchen Standesherrn zum hohen Adel Würtembergs gehören ſollen, ja die

ſtandesherrlichen Bevollmächtigten ſelbſt haben, neben ſo vielfachen Ausſtellungen gegen dieſes Ultimatum ſich mit dem §. 1. begnügt, und noch dazu gebeten, die baieriſche Huldigungsformel aus dem Edict vom 19. März 1807 zu entlehnen.

3. Baden.

Das Edict vom 23. April 1818 übergeht inſofern den Punkt des hohen Adelſtandes, als es §. 4. blos darin heißt:

„Die Häupter dieſer ehemaligen reichsſtändiſchen Familien ſind die erſten Standesherrn Unſeres Staates, Wir erkennen ſie für ebenbürtig, und ſie bilden die privilegirteſte Klaſſe.“

In dem zweiten Edicte vom 16. April 1819 heißt es dagegen §. 1. „Jene ehemals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Häuſer werden fortan zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatiſirung damit verbunden war,“ §. 2. „die Häupter gehören zu den erſten Standesherrn, und ſie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Klaſſe. Wegen des Ceremoniels iſt beſonders §. 10. ſehr ſchmeichelhaft: es heißt nämlich daſelbſt. „Wir geſtatten ihnen außerdem noch folgende perſönliche Vorzüge. Die Familien-Häupter dürfen ſich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an unſere Behörden, des Prädicats: Regierender Fürſt und Standesherr, ſammt der erſten Perſon in mehrfacher Zahl, Wir, Unſer,

Uns, bedienen. Wir ſelbſt in Unſern Kabinetsſchr[...]
ben an ſie, wollen uns der Anrede: Durchlaucht[...]
Hochgeborner Fürſt, und an die Grafen: Ho[...]
geborner Graf, und in der Courtoiſie des Au[...]
drucks Liebden bedienen.“

Thäten es in neueſter Zeit Worte, Titel u[...]
Ceremoniel, ſo würde man ſagen müſſen, daß die[...]
Beſtimmungen mit der Würde harmonirten, die v[...]
hin einem teutſchen Reichsfürſten zukam, und d[...]
Badens Standesherrn hierdurch in ſolche wieder ei[...]
geſetzt ſeyen. Erſteres iſt aber nicht mehr der Fa[...]
und die Standesherrn ſelbſt, mehr Werth auf d[...]
Reale wie Scheinbare legend, haben neue Proteſtati[...]
nen gegen dieſes letztere Edict eingelegt.

4. Großherzogthum Heſſen.

Ehe noch von Seiten dieſes Staates das neue[...]
Edict vom 17. Februar 1820 erlaſſen wurde, erklär[...]
deſſen Geſandter am Bundestage den 5. Mai 181[...]
wie die Regierung ſtets (auch während des Rhei[...]
bundes) die Ebenbürtigkeit der Standesher[...]
anerkannt habe. In dem gedachten neueſten Edi[...]
heißt es aber §. 2:

„Sie werden ihrer Unterordnung ungeacht[...]
zur Standes-Klaſſe des hohen Adel[...]
von Teutſchland gerechnet, und behalten d[...]
Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staat[...]
recht des vormaligen teutſchen Reichs damit ve[...]
bundenen Begriff.“

Um dieſen §. nicht mißzuverſtehen, muß man, glaube ich, auf die Worte „ungeachtet“ und „Standes-Klaſſe“ ſein Augenmerk richten. Die teutſchen Souveraine bilden keine Standes-Klaſſe mehr, ſie können daher unter dieſem Ausdruck nicht mit verſtanden ſeyn. Demnach haben ſich aber hier die Standesherrn ſelbſt als eine neue hochadeliche Standes-Klaſſe gedacht, zu der auch die Großherzoglich Heſſiſchen gehören. Sollte ich mich jedoch irren, ſo gilt hier, was ich weiter oben über das „Nichts deſto weniger“ des Art. 14 geſagt habe. Dort wie hier erkenne ich nur Troſtworte, die wie alle Tröſtungen das Verlorne nie zurückgeben, das ſich Widerſprechende nicht in Harmonie aufzulöſen vermögen.

5. Hannover und

6. Naſſau

haben bis jetzt keine beſondern Edicte über das Verhältniß ihrer Standesherrn kund gemacht. Letzteres hat ſich gütlich mit ihnen auseinander geſetzt. Erſteres hat die Unterhandlungen mit den ſeinigen abgebrochen. Der Stand der Dinge iſt mir dermalen unbekannt.

Sonach iſt blos noch

7) von den Preußiſchen und
8) den Kurheſſiſchen Standesherrn zu reden.

Vor allem ſind es die Standesherrn des Königreichs Preußen, deren Rechtszuſtand überall mit dem in den bis hierher genannten Staaten ſtatt habenden

weder in Vergleichung geſtellt werden kann, noch ihnen ähnlich iſt.

Was auch in den Badiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Edicten von hohem teutſchen Adel, Canzlei-Ceremonial ꝛc. der Standesherrn geſagt iſt; ſind und bleiben in Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen ꝛc. dinglich, und zufolge der vorgeſchriebenen Huldigungsformeln*) **Unterthanen**, und Mitglieder der Pairs-

---

*) Im Königlich **Baieriſchen** Edicte vom 26. Mai 1818 wird wegen des Huldigungs-Eides §. 65. auf das Edict vom 19. März 1807 verwieſen. Man ſehe alſo deshalb oben Kapitel III.

In der Königlich **Würtembergiſchen** Zuſammenſtellung ꝛc. vom 17. Oktober 1820 lautet die Formel ſo:

»Daß ſie dem Könige wegen ihrer ſämmtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werden, wozu dieſelben als getreue und gehorſame **Unterthanen** dem Könige und deſſen Nachkommen, als ihrem allergnädigſten Souverain verpflichtet ſind.«

Das Großherzoglich **Badiſche** neueſte Edict vom 16. April 1819 verweißt §. 2. wegen der Huldigungsformel auf §. 1. des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Juli 1807. Hier lautet ſolches folgendermaßen:

»Uns als dem ſouverainen Landesfürſten, und dereinſt Unſern Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorſam zu ſeyn, und alles das zu thun und zu laſſen, wozu ſie als **getreue Staatsbürger** gegen Uns ꝛc. verpflichtet ſind.«

kammern, der Umfang ihrer dinglichen Rechte iſt durchaus nicht von der Art, um ihm das Prädikat Unter-Landesherrlichkeit beilegen zu können. Es iſt hier nicht der Ort, dieß näher nachzuweiſen, ſondern ich muß deshalb ebenfalls auf meinen ſchon allegirten Verſuch deuten, wo dieß Hauptgegenſtand der Unterſuchung geweſen iſt. In Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen und Naſſau, als Repräſentativ-Staaten mit zwei Kammern, ſind die Standesherrn in der That das, was die Pairs von England und Frankreich ſind, Pairs in demſelben Sinne, wie in dieſen beiden Staaten, d. h. theoretiſch den Souverains ebenbürtig, pares, (weshalb der König von Frankreich jeden von ihm ſelbſt erſt dazu erhobenen Pair auch lieber Vetter nennt) nicht auch factiſch. Sie bilden, ganz wie in dieſen beiden Staaten, die erſte oder Pairskammer, ja faſt möchte man ſagen, iſt auch die Art und Weiſe, wie ſie dieß geworden ſind,

---

Das Großherzoglich Heſſiſche Edict vom 17. Febr. 1820 regulirt §. 1. die Formel dahin:

»Daß ſie, als Beſitzer des Unſerer Souverainetät untergebenen Fürſtenthums ꝛc. Uns treu und gehorſam ſeyn, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu ſie als getreue und gehorſame Standesherrn und Unterthanen Uns und Unſern Nachkommen als ihren rechtmäßigen Regenten in Folge der beſtehenden Grundgeſetze und Verfaſſungen verpflichtet ſind.«

Von Hannover und Naſſau ſind mir die Formeln nicht bekannt.

der gleich, in der es die engliſchen und franzöſiſchen Pairs geworden ſind. Sind ſie dieß aber, ſo bilden ſie auch juriſtiſch und factiſch blos noch den hohen Adel dieſer Saaten, in derſelben Maaße, wie die franzöſiſchen und engliſchen Pairs den hohen Adel von Frankreich und England bilden.

Anders verhält es ſich mit den Standesherrn der preußiſchen Monarchie und von Kurheſſen. Beide Staaten ſind 1) keine Repräſentativ-Staaten, im neueſten Sinne und Verſtändniß, indem Kurheſſen noch ſeine alten Feudal-Stände hat, Preußen aber wegen der großen Verſchiedenheit ſeiner Beſtandtheile nie im Ganzen oder als Ganzes repräſentirt war, und ſchwerlich werden kann; 2) aber und hauptſächlich die Stellung der Standesherrn in dieſen beiden Staaten eine ganz andere iſt, wie in den übrigen. Nur von den Standesherrn dieſer beiden Staaten läßt ſich ſagen, daß ſie Unter-Landes-Regenten ſind *), und

*) Und demgemäß lauten auch hier die Huldigungsformeln ganz anders. Die Königlich Preußiſche Inſtruction vom 30. Mai 1821 gibt folgendes Formular: »Ich, der unterzeichnete Königl. Preußiſche Standesherr, gelobe und verſpreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majeſtät ꝛc. und Allerhöchſtdero Nachfolfolgern in der Regierung, von wegen meiner Perſon und meiner inländiſchen ſtandesherlichen Beſitzungen und Gerechtſame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle ſchuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorſam unverbrüchlich leiſten,

ſo würde für ſie allenfalls das Prädikat eines hohen teutſchen Adels nicht widerſprechend ſeyn, ſtände

---

auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder laſſen will, was zur Abwendung Allerhöchſtdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchſtdero Nutzens dienen kann.«

»So wahr mir Gott helfe ꝛc.«

»Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchriften und beigedruckten Siegels.«

In Kurheſſen haben die Standesherrn bei ihrer erſten Gelangung unter deſſen Hoheit keinen Eid geleiſtet, und es iſt bis jetzt darüber auch keine Beſtimmung erfolgt. Bei der allgemeinen Huldigung im März 1821 ſtellten aber die Häupter der ſtandesherrlichen Häuſer eine ſchriftliche Urkunde folgenden Inhalts aus:

»Ich ꝛc. verſpreche hierdurch, des jetzt regierenden Kurfürſten Königlichen Hoheit treu und gehorſam zu ſeyn, auch alles dasjenige thun und abwenden zu wollen, wozu ich als getreuer und gehorſamer Standesherr Allerhöchſtdemſelben und Allerhöchſtdeſſelben rechtmäßigen Nachfolgern, als meinem allergnädigſten Souverain verpflichtet bin.

In beiden Formeln ſind alſo die Standesherrn nicht als ſimple Unterthanen betrachtet. Sodann iſt die Standesherrlichkeit in dieſen beiden Staaten etwas ganz anderes, wie in den übrigen Staaten. Man bezeichnet daſelbſt ungezweifelt damit eine neue Art von Unter-Landesherrlichkeit, während in den übrigen Staaten damit blos der Sinn verbunden iſt, den auch wahrſcheinlich Art. 14. der teutſchen Bundes-Acte damit verbinden wollte, nämlich daß ſie geborne und erbliche Mitglieder der erſten

dem nicht der Umſtand entgegen, daß die preußiſche Monarchie und der Kurſtaat Heſſen nur einen Theil von Teutſchland bilden, es alſo zu viel geſagt ſeyn dürfte und würde, ſie allein, die Standesherrn dieſer beiden Staaten, den teutſchen hohen Adel zu nennen, und zum hohen Adel können ſie deshalb nicht gehören, weil es hieran nach dem Obigen in Teutſchland fehlt.

So viel von dem, was in nothwendigem Widerſpruche mit dem Art. 14 litt. a. der teutſchen Bundes-Acte über unſere Frage theils durch die Particular-Geſetzgebungen der teutſchen Bundes-Staaten ausdrücklich beſtimmt, theils factiſch vorhanden iſt.

Wie geſagt, das einzige, was der nackten Enunciative des hohen teutſchen Adelſtandes der Standes-

---

Stände-Kammern ſind. Sie huldigen daher auch in dieſen beiden Staaten blos nach Standesherrn. Preußen unterſcheidet ſodann in der gedachten Inſtruktion §. 62. und 63. ſehr ſcharf die Standesherrlichkeit als untergeordnete Regierungs-Hoheit von den Eigenthums-Rechten, während man in den übrigen Staaten, geſtützt auf Art. 14. nur Privat-Eigenthums-Rechte der Standesherrn kennt und anerkennt. In Preußen und Kurheſſen verſteuern ſie ihr Eigenthum nicht. In Preußen beziehen ſie ſogar die directen Steuern fort, und der König hat ſich blos die indirecten vorbehalten. Preußen und Kurheſſen betrachten die ſtandesherrlichen Gebiete blos als realiter inaequaliter unirte Landestheile.

herrn im Art. 14 noch hätte einigen Nachdruck, Haltbarkeit oder Grundlage geben können, wäre die wirkliche Verleihung von Curiat-Stimmen am Bundestage gewesen, als Analogon für die früher am Reichstage gehabten Viril- und Curiat-Stimmen. Wer ſich auf dem Wiener Congreſſe ganz beſonders für dieſe Vergleichung ausſprach, war zuerſt Preußen, dann Luxemburg und Kurheſſen.

Gerade dieſe hat ihnen aber die Bundesverſammlung, der es zur Pflicht gemacht wurde, hierüber in nähere Berathung zu treten, zwar noch nicht gänzlich, ausdrücklich ausgeſprochen, jedoch echt parlamentariſch dargeſtellt, die Erörterung darüber vertagt, ausgeſetzt, daß die Frage ſo gut wie verneint iſt. Hierzu iſt ſodann Art. 6 der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 gekommen, der, meiner Meinung nach, die Frage definitiv verneint, ſo wie überhaupt dieſe Acte das enthält und nachliefert, was auf dem Wiener Congreſſe der Bundesverſammlung nachzuholen auferlegt wurde. Es erklärt dieſer Artikel den Bund für abgeſchloſſen, es beſchränkt ſich derſelbe auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Mitglieder. Nur mittelſt Unaminität können neue Mitglieder aufgenommen werden, und damit iſt die Frage beantwortet und erledigt.

Es liegen aber auch in der That die Urſachen und Gründe zu dieſer Negative offen zu Tage, denn

1) welchen Werth auch dieſe Curiat-Stimmen als perſönliches Ehren-Recht in den Augen der Standesherrn haben dürften, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß, da der teutſche Bund als ein Bund

ſouverainer Staaten auch nur ſouveraine oder ganz unabhängige Landes-Regenten oder freie Staaten zu Mitgliedern haben kann, die Standesherrn ſo lange ſie bleiben, was ſie jetzt ſind, ja, nach Art. 14 nicht einmal das mehr ſind, was ſie zufolge der Rheinbunds-Acte waren oder ſeyn ſollten, wie ſchon auf dem Wiener-Congreſſe entgegnet wurde, keine Mitglieder des Bundes ſeyn können, ſollten ſie auch nur $^1/_{80}$ oder $^2/_{80}$ oder $^3/_{80}$ Stimme begehren.

2) müſſen die Standesherrn ſelbſt nachgeben (und ſcheinen es nunmehr durch ihr Schweigen zu thun), daß blos einige Curiat-Stimmen, 69 Viril-Stimmen gegenüber ihnen wenig oder nichts reel frommen würden, und daß ſie daher lediglich darnach nur noch, als nach einem perſönlichen Ehren-Rechte geizen können.

3) Sodann würde ſich ihr Mitberathungs-Recht natürlich lediglich auf die innern Angelegenheiten teutſcher Staaten beſchränken, da ſie von den äußern ſchon deshalb ausgeſchloſſen ſind, weil ſie mit ihren Gebieten der Militair-Verfaſſung der Hauptſtaaten unterworfen ſind, und da muß wieder gefragt werden; wann beſchäftigt ſich der völkerrechtliche Bundestag eben mit innern Angelegenheiten? für welche iſt er eigentlich competent? wie oft tritt das Plenum zuſammen?

So wenig wie ſich aber

4) jetzt und nach erfolgter definitiver Organiſation des Bundes durch die Wiener Schluß-Acte vom

15. Mai 1820, worin Art. 63 noch dazu vorſchreibt, daß die Bundes-Verſammlung nur dann in letzter Inſtanz richten ſoll, wenn die inländiſchen Behörden die Rechtshülfe verweigern ſollten — ſo daß alſo nunmehr Art. 14 auch zugleich Particular-Staatsgeſetz und Norm für inländiſche Gerichte iſt, was Art. 27 ꝛc. der Rheinbundes-Acte nicht war — noch erwarten und hoffen läßt, daß, auch nur die größeren Standesherrn als ſouveraine Landesherrn von neuem anerkannt oder reſtituirt werden dürſten, eben ſo wenig läßt ſich auch erwarten, daß die Bundes-Verſammlung die Frage über die Curiat-Stimmen noch einmal wieder aufnehmen werde. Hätte ſtatt einiger Schein-Vorzüge und Ehren-Prädikate der Wiener Congreß die Grundbedingungen derſelben hergeſtellt, Stimmrecht und Standesgleichheit hätten ſich von ſelbſt verſtanden. Was kann das Acceſſorium ohne die Hauptſache nutzen und frommen!? Bei der Anzahl von Anomalien, die das teutſche Reichs-Staats-Recht und die ſogenannte Comitiologie aufzuweiſen hatte, mochten auch Perſonaliſten hingehen. Heutzutage will ſich dieß nicht mehr gut ſchicken.

Alſo, wiederhole ich noch einmal, giebt es heutzutage, weder noch einen ſolchen hohen Adel, wie er bis zur Auflöſung des teutſchen Reichs theoretiſch poſtulirt wurde, noch überhaupt einen ihm analogen neuen teutſchen hohen Adel, zu dem die Standes-

herrn gerechnet werden könnten, oder den ſie ſelbſt als eigene Klaſſe bilden, ſondern blos noch einen landſäſſigen Land= oder Staats=Adel ſchlechthin, der ſich jedoch wieder in den hohen und niedern theilt, und die ebenbürtigen Standesherrn ſind es, die jenen bilden.

Es bleibt mir jetzt blos noch übrig, die Meinungen einiger Theoretiker zu widerlegen, welche mit dem Bisherigen, obwohl urkundlich belegten, faſt in geradem Widerſpruche ſtehen.

Einer unſerer ausgezeichnetſten Lehrer des teutſchen Staats= und Privats=Rechts *) ſtellte über die in den Lehrbüchern gedachter Rechte noch immer beibehaltene Eintheilung des heutigen Adels in hohen und niedern, folgende Lehrſätze auf:

„Zum hohen Adel oder Herrenſtande gehörten bis zur Auflöſung des teutſchen Reichs drei Erforderniſſe; 1) Reichsunmittelbarkeit, 2) Landeshoheit, 3) Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Die Geſchlechter, welche im Beſitze dieſer Vorrechte waren, machten den weltlichen hohen Adel aus, und einen blos perſönlich hohen Adel genoſſen die Prälaten vermöge ihrer Prälatur und Theilnahme am Reichstage. Hingegen fehlte der unmittelbaren Reichsritterſchaft die Reichsſtandſchaft, und daher gehörte ſie zum niedern Adel. Dieſe Kennzeichen des hohen Adels ſind nun aber nicht mehr ſchlechthin anwendbar auf den heutigen Adel, weil durch

*) Herr Hofrath Eichhorn zu Göttingen.

die Auflöſung des teutſchen Reichs, und die Unterwerfung eines großen Theils der Landesherrn unter die Rhein- und teutſchen Bundesfürſten ein großer Theil des hohen Adels ſeine Unabhängigkeit verloren hat. Es giebt daher jetzt einen ſouverainen und einen ſubjicirten hohen Adel in Teutſchland (!) Zu jenem gehören die Mitglieder des teutſchen Bundes, zu dieſem die unterworfenen ehemaligen Reichsſtände oder Standesherrn.“

Daß ein ſouverainer Adel eine Contradictio in adjecto ſey, und ich ſonach dieſer Eintheilung ſchlechthin nicht beitreten kann, geht aus dem obigen hervor. *) Der Autor fährt alsdann fort:

„Jene Unterwerfung unter die Souverainetät Anderer konnte an ſich den Verluſt der Vorrechte des hohen Adels nicht zur Folge haben, und in der That hat es auch ſchon früherhin Geſchlechter des hohen Adels gegeben, die, ohngeachtet ſie die Kennzeichen des hohen Adels beſaßen, dennoch einer andern Landeshoheit unterworfen waren.“

---

*) Hat es je wirklich einen (factiſch) ſouverainen (theoretiſch) hohen Adel gegeben, ſo war dieß während des teutſchen Reichs der Fall. Deshalb war es aber auch eine Abſurdität, die teutſchen Souveraine, wenigſtens ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, noch ferner unter den Begriff eines hohen Adels zu bringen, denn, gehört Jemand zum Adel eines Reichs, ſo iſt er nicht ſouverain, ſondern Unterthan; iſt er aber, wenn auch nur factiſch, ſouverain, ſo hat er aufgehört, zum Adel zu gehören.

Allein dem ſteht entgegen, daß jene Unterwerfung allerdings den Verluſt der Vorrechte des hohen Adels zur Folge gehabt hat, nur nicht den der Ebenbürtigkeit, weil ſie, wie geſagt, nicht identiſch mit dem hohen Adel iſt, und denn 2) daß, wenn auch wirklich früher, beſonders ſeit 1517 an ſogenannte Mittelbare der Titel des hohen Adels ertheilt wurden, damit der eigentliche dingliche hohe Adel, die erbliche Standeshoheit, nicht verbunden war. Man verwechſele alſo nur nicht dieſe beiden juriſtiſchen ganz und gar verſchiedenen Qualitäten. Man konnte vorhin und noch jetzt ebenbürtig ſeyn, ohne zum hohen herrſchenden Adel zu gehören, welcher etwas rein ſtaatsrechtliches war, während jene Ebenbürtigkeit lediglich auf einer germaniſchen Opinion beruht, und reine Nebenſache, ein reines Geburts- oder Geblüts-Recht iſt. Sehr richtig verlangte daher auch Oeſterreich auf dem Wiener Congreſſe blos die Erklärung, daß die Standesherrn fernerhin ebenbürtig ſeyn, nicht auch, daß ſie zum hohen Adel gehören ſollten, und am Ende iſt der Redacteur jenes Paſſus im Art. 14. an der ganzen Verwirrung ſchuld, denn die Ebenbürtigkeit allein hat nie jenen ſtaatsrechtlichen hohen Adel gegeben, ſondern ſie gab, wenn dieſer reel, d. h. die Herrſchaft ſelbſt dem Subjecte fehlte, nur eine Standesgleichheit mit allen denen, die den doppelten dinglichen und perſönlichen hohen Adel beſaßen, und hatte lediglich auf den Begriff germaniſcher ſtandesmäßiger und rep. Mißheirathen Bezug,

war das Correlat dazu, dergeſtallt jedoch, daß die Lehre von dieſen Mißheirathen ſelbſt ſo ſehr verwirrt und ſo wenig im allgemeinen reichsgeſetzlich *) beſtimmt war, daß man eigentlich noch zur Stunde darüber nicht im Reinen iſt. (M. ſ. Eichhorn l. c. § 563). Es hatte daher eigentlich auch gar nicht einer ſolchen Reſtitutions-Erklärung im Art. 14 bedurft, hätte nicht während des Rheinbundes z. B. Würtemberg ſeinen Standesherrn die Ebenbürtigkeit geradezu abgeſprochen. Daß dieſes die Veranlaſſung zu jenem Paſſus geweſen ſeyn dürfte, bin ich meines Theils feſt überzeugt, denn ſehr viele öſterreichiſche hohe Adeliche ſind zugleich Würtembergiſche Standesherrn. Weiter ſagt nun der Verfaſſer:

„Freilich haben die Standesherrn keine wirkliche Landeshoheit mehr, ſondern blos Gutsherrſchaftliche- und Lehns-Rechte, nebſt einzelnen Regalien, und unterſcheiden ſich allerdings von vormaligen ſubjicirten Perſonen, welche eine wahre nur untergeordnete Landeshoheit hatten. Indeſſen iſt demohngeachtet kein Zweifel, daß ſie zum hohen Adel gerechnet werden müſſen, und das Recht der Ebenbürtigkeit genießen, d. h. dem Stande nach demſelben gleich, und nur dem

---

*) Blos die Hausgeſetze der altfürſtlichen Familien ſetzten ein für allemal die ſtrengere und deshalb auch conſequente Regel feſt, daß nur altfürſtliche Perſonen ſich ebenbürtig ſeyen, und nur unter ihnen keine Mißheirath ſtatt habe.

Range nach verſchieden ſind, denn dieſes Recht der Ebenbürtigkeit ſichert ihnen die Bundes-Acte ausdrücklich zu,“
was ich gerne nachgebe, inſofern hier unter hohem Adel blos jene familienrechtliche Standesgleichheit verſtanden wird und werden muß, die ſo ſehr mit Unrecht früher mit in das teutſche Reichs-Staatsrecht herüber gezogen worden iſt, während man ſie ganz in das Privat-Fürſten-Recht hätte verbannen ſollen. „Das Kennzeichen des hohen Adels ſey alſo jetzt“ — ſo fährt Eichhorn fort — „daß Jemand zu einer Familie gehöre, die ehedem reichsgrundgeſetzlich zum hohen Adel gezählt wurde,“ welches Kennzeichen ich jedoch ſo nicht paſſend finde, da vorhinnige Eigenſchaften meiner Meinung nach keinen poſitiven Begriff für die Gegenwart liefern können, ſondern ich möchte lieber ſagen:

weil alle jetzt ſubjicirten vorhinnigen erblichen Reichsſtände fortwährend ebenbürtig geblieben ſind, ſo haben ſie auch ihre vorhinnige Standeshoheit mit ihren ſouverain gewordenen Reichs-Mitſtänden beibehalten, und bilden inſofern noch mit ihnen eine Klaſſe, ſo daß eine Verheirathung eines ſouverainen Fürſten mit einer ſtandesherrlichen Prinzeſſin oder umgekehrt eines Standesherrn mit einer Prinzeſſin aus einem ſouverainen Hauſe keine ungleiche oder Mißheirath iſt.

Die Worte hoher Adel von Teutſchland wären aber ganz und gar zu vermeiden, weil es kein Teutſchland, als Staat gedacht, mehr giebt, und die ein-

einzelnen Staaten nur noch ſchlechthin einen landſäßigen Adel haben können. Ich bin feſt überzeugt, und wiederhole nochmals, der mehr erwähnte öſterreichiſche Antrag bezweckte ſchlechthin auch weiter nichts, und jener Paſſus würde beſtimmt Widerſpruch gefunden haben, hätten die Geſandten etwas mehreres, als die blos perſönliche Ebenbürtigkeit darunter verſtanden. In ſo fern iſt jener Paſſus aber auch ein ὕστερον προτέρον. Klüber (Staats-Recht der teutſchen Bundesſtaaten §. 167) wiederholt faſt den §. 165. ſeines Staatsrechts des Rhein-Bundes, und ſagt:

„Als Standesklaſſe betrachtet, theilt ſich der Adel in hohen und niedern, 1) der hohe Adel, Herrenſtand, nobilitas superior, Erlauchte, Illustres, objectiv betrachtet, iſt ein Inbegriff bürgerlich erblicher Vorrechte, die ehehin ihren Grund hatten, entweder in einem der Familie wegen eines Reichs-Landes zuſtehenden Sitz- und Stimm-Rechts auf der allgemeinen Reichs-Verſammlung, oder in der erblichen reichsfürſtlichen Würde, jetzt in einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Willenserklärung des Souverains.

Hiernach kennt auch Klüber keinen teutſchen hohen Adel, ſondern nur noch einen Territorial-Adel, und er dürfte die Frage: gehört ein zum Standesherrn erhobener Adelicher nun auch zum teutſchen hohen Adel, wird er dadurch ebenbürtig? zu verneinen ſeyn. Indem aber Klüber den hohen Adelſtand von der Willenserklärung der einzelnen Souverains abhängig

erklärt, geräth er unwillkührlich auf einen Widerſpruch, wenn er fortfährt: „Der hohe Adel begriff unter ſich die Erb-Kurfürſten und Erbfürſten, dann die mit dinglicher Reichsſtandſchaft verſehenen Reichsgrafen und ihre allerſeitigen ebenbürtigen Familien-Mitglieder. Jetzt gehören dahin die Mitglieder des Regenten-Hauſes (ſofern dieſe nicht ausſchließend eine eigene Klaſſe bilden), und die Standesherrn;“ denn er ſtellt eulogiſch den vorhinnigen teutſchen hohen Reichsadel in Parallele mit dem jetzigen Territorial-Adel, und begeht den weitern Fehler, daß er, nach Hernennung der Stufen des hohen Adels des teutſchen Reichs §. 198 in §. 199. fortfährt und ſagt: „In den teutſchen Bundesſtaaten dauern die während der teutſchen Reichs-Verfaſſung erlangten Adelsbenennungen noch fort, nur überall mit Weglaſſung des Prädikats „Reichs“ daß er dieß nicht vom niedern Adel, oder von den Standesherrn allein verſteht, beweißt der merkwürdige Zuſatz: „Der Kurfürſten-Titel hat nur bei Kurheſſen ſich erhalten.“ Als wenn Se. Königl. Hoheit der Kurfürſt von Heſſen zum Adel von Kurheſſen gehört! Man ſieht, wie überall jeder, der den Art. 14 litt. a. zur Anwendung bringen will, ohne näher zu prüfen, auf die ſonderbarſten Widerſprüche geräth.

Eine weitere Widerlegung beider Autoren dürfte nicht nöthig ſeyn, da ſie ſchon im Vorhergehenden liegt.

Es drängt ſich mir aber hierbei noch folgender, freilich nicht tröſtlicher Gedanke auf. Bleibt es ſo,

wie es dermalen um die Lage der Standesherrn in Teutſchlands meiſten Staaten ſteht, wird ihr Verhältniß nicht wenigſtens durchgängig dem in Preußen und Kurheſſen Beſtehenden gleich geſetzt, ſo werden ihre Nachkommen daſſelbe Schickſal haben, das einſt der alte erſte teutſche Adel im Beginn der Ausbildung der Landeshoheit hatte. Durch relative Armuth und Ohnmacht zum Widerſtand gegen die Reichern und Mächtigern ſank nämlich damals ein Theil des Adels zum Ritterſtand herab, und es dauerte nicht lange, ſo waren die vorhin adlichen Barone nicht mehr ebenbürtig — weil ſie nicht mehr herrſchten. Jetzt ſind die mediatiſirten Fürſten noch ebenbürtig. So wie aber nichts von Beſtand iſt, was ſeiner materiellen und realen Grundlage und Stütze beraubt iſt, und blos „nichts deſto weniger“ noch auf menſchlichem Anerkenntniß beruht, eben ſo wird eine Zeit kommen, wo ſie es factiſch nicht mehr ſeyn werden. Sie ſelbſt, die Nachkommen, werden vielleicht den Fürſten-Titel, wie jene alten Barone und Dynaſten dieſen, ablegen, weil ihre Einkünfte nicht mehr damit harmoniren. Ja, ich könnte ſchon jetzt hierfür Beiſpiele anführen, wo wenigſtens eine ſolche Disharmonie zwiſchen Titel und Einkommen ſtatt hat, und dann behaupte ich, iſt ſchon jetzt dieſe Standesgleichheit bedeutend alterirt, und nur im Verhältniß zu kleineren teutſchen Souverainen und appanägirten Prinzen noch factiſch vorhanden. Ob eine Kaiſerliche oder Königliche Prinzeſſin einem Standesherrn bewilligt

werden dürfte, ſteht deshalb dahin, weil Standes=gleichheit oder Ebenbürtigkeit von jeher bedingt war, und iſt durch angemeſſenen Reichthum, Macht und Anſehen, ja durch dieſe drei Qualitäten urſprünglich erſt hervortrat (Man denke an die Fuggers). Ein armer Fürſt iſt nicht im Stande, die Prinzeſſin eines reichen und mächtigen Souverains ſtandesgemäß heim=zuführen, und ihr den erforderlichen Hofſtaat zu geben, da er ſelbſt keinen mehr hat.

Zum Beſchluß aber noch die ſalvatoriſche Clauſel. Es iſt nicht meine Abſicht geweſen, den Standesherrn wohlbegründete Vorrechte und Ehrentitel abzuinterpre=tiren, derentwegen ſie niemand beneiden dürfte. Meine Abſicht ging nur dahin, die nackten rauhen Thatſa=chen einer Theorie entgegen zu ſtellen, die eben des=halb ſich nicht lange mehr wird halten können, weil ſie mit jenen im Widerſpruche ſteht.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vollgraff, Karl Friedrich,

Giebt es noch einen Teutschen hohen Adel in dem Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell bis zur Auflösung des teutschen Reichs verband?

Darmstadt 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.137#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743224-4